

**Gesetzentwurf**

der CDU-Fraktion

**Gesetz zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

## **Gesetzentwurf**

### **der CDU-Fraktion**

## **Gesetz zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

### **A. Problem**

Brandenburg ist ein weltoffenes, tolerantes und hilfsbereites Land. Menschen mit unterschiedlichen Lebensbiografien, Ethnien und Religionen leben bereits in Brandenburg und gestalten hier ihren jeweiligen Lebensmittelpunkt. Zeitgleich kommen Menschen aus anderen Ländern nach Brandenburg, weil sie vor Gewalt, Verfolgung und Krieg fliehen. Wer seine Heimat verlassen muss, weil er verfolgt wird, seine Meinung nicht sagen, seinen Glauben nicht leben kann oder wer vor Krieg und Zerstörung flieht, der braucht Schutz und Hilfe. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es auf der Welt immer wieder Gründe gibt, warum Menschen ihr Herkunftsland verlassen und in einem anderen Land, mit einer anderen Kultur sowie anderen Rechten und Pflichten am gesellschaftlichen Leben teilhaben wollen.

Es muss dem Land Brandenburg gelingen, Menschen, die nach Recht und Gesetz eine Bleibeperspektive in Brandenburg haben und davon auch Gebrauch machen wollen, erfolgreich zu integrieren. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Aus diesem Grund bedarf es hierfür klarer Rahmenbedingungen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Voraussetzungen geschaffen und bereits im April 2016 ein gemeinsames Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration vorgelegt. Dieses beinhaltet Angebote für eine frühzeitige Aufklärung über Rechte, Pflichten und Gepflogenheiten in Deutschland sowie unter anderem Sprach- und Integrationskurse. Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Drucksache 18/9090) den eingebrachten Entwurf eines Integrationsgesetzes angenommen. Mit der Zustimmung des Bundesrats am 8. Juli 2016 ist das erste Integrationsgesetz auf Bundesebene beschlossen worden. Der gesetzgeberische Rahmen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist damit geschaffen worden und bildet, neben der Novellierung der Asylgesetzgebung, einen wichtigen Schritt für den Umgang mit einer der größten aktuellen Herausforderungen in Deutschland. Dieses Gesetz eröffnet den Landesgesetzgebern weitere Handlungsspielräume.

Das Land Brandenburg hat bisher lediglich ein Landesintegrationskonzept 2014 „Zuwanderung und Integration als Chance für Brandenburg“, welches durch die Landesregierung im November 2017 fortgeschrieben wurde. Diese Maßnahme ist aber nicht ausreichend – auch das Land Brandenburg benötigt verbindliche Rahmenbedingungen, welche verlässliche Strukturen für alle Beteiligten schaffen, insbesondere für die öffentlichen Institutionen des Landes und der Kommunen sowie auch für die Menschen mit Migrationshintergrund.

### **B. Lösung**

Mit Blick auf den umfangreichen Gestaltungsrahmen und die in Ergänzung zum Bundesgesetz bereits erlassenen Integrationsgesetze in anderen Bundesländern ist ein solches Gesetz in Form eines Artikelgesetzes auch im Land Brandenburg eine notwendige Maßnahme. Erst dadurch können die bereits bestehenden Integrationsbemühungen des Landes für Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Brandenburg aufhalten, gesetzlich festlegt und ausgestaltet werden. Durch ein ausgewogenes Gesetz mit Pflichten und Rechten soll die Integration in die Gesellschaft und die aktive Teilhabe an der Selbigen gefördert werden.

Wichtig ist hierbei ein nachhaltiges Handeln zu unterstützen, denn Integration ist eine Aufgabe von Generationen. Auch Kinder und Enkel von Menschen mit Migrationshintergrund benötigen Hilfe bei der Integration in die Gesellschaft. Trotz notwendiger Unterstützung muss gleichzeitig klar sein, dass Regeln, Normen und Werte unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Leitkultur zu beachten sind. Von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund darf erwartet werden, dass sie die deutsche Kultur in Brandenburg und vor allem die jeden Einzelnen bindenden Forderungen der gemeinsamen Rechts- und Wertvorstellungen akzeptieren, mittragen und als für sich verbindlich annehmen. Dabei stehen an erster Stelle die in unserem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Brandenburg verankerten Prinzipien des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips, der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Religions-, Presse- und Meinungsfreiheit. Die Vermittlung dieser unverrückbaren Regeln muss von Beginn an erfolgen. Für eine erfolgreiche Integration ist zudem das Wissen um unsere Geschichte, Kultur und Rechtsordnung ebenso grundlegend wie der zügige Spracherwerb. Nur so kann es den Menschen mit Migrationshintergrund gelingen, sich in die gewachsenen Strukturen unserer Gesellschaft einzufügen und diese mit eigenem Engagement zu gestalten. In abgeschotteten Parallelgesellschaften bleibt diese Zielsetzung unerreicht.

Das Gesetz soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft durch Integrationsketten stärken und den Menschen mit Bleiberecht auch Perspektiven für einen Neubeginn in Deutschland eröffnen. Gleichzeitig schafft ein solches Gesetz bessere Chancen, indem es konkrete Maßnahmen beinhaltet, die sich vernehmlich auf

- die kulturelle Integration im Sinne von Wertevermittlung und Bildung,
- die wirtschaftliche Integration in den Arbeitsmarkt und
- die soziale Integration durch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in den Städten und Gemeinden konzentrieren.

Verbindliche Regeln beseitigen zugleich unnötige bürokratische Hürden und verbessern die Voraussetzungen dafür, dass Zugezogene in Brandenburg schnell auf eigenen Beinen stehen können. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die rechtlichen und konzeptionellen Regelungen des Landes auf den Prüfstand gestellt werden. Bereits bestehende Gesetze sind anzupassen und neue Integrationsmaßnahmen festzuschreiben, welche mit einer aktiven Integrationsbereitschaft einhergehen müssen. Integration ist immer ein wechselseitiger Prozess. Die Integrationsbereitschaft auf beiden Seiten – die Bereitschaft sich zu integrieren und die Bereitschaft zu integrieren – ist die Voraussetzung für ein gutes Miteinander. Eine

zukunftsorientierte Integrationspolitik benötigt daher grundlegende gesetzliche Rahmenbedingungen.

Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das neue Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Brandenburg. Die weiteren Artikel erfassen Änderungen oder Ergänzungen bestehender Gesetze, die ebenfalls dem Ziel dienen, zu gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens beizutragen.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg beträgt im Oktober 2017 112.822 Personen. Allein im Jahr 2015 nahm das Land 28.128 Asylsuchende auf. Das waren viermal so viele Asylsuchende wie im Jahr 2014 mit 6.315 Personen. Viele von ihnen sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten untergebracht. Dieses Gesetz ist erforderlich, weil dadurch das Ziel der Integration und Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund verpflichtend gefordert und gefördert wird. Hierzu gibt es keine Alternative. Ein milderes und gleichgeeignetes Mittel liegt nicht vor. Insbesondere wird allein durch ein Landesintegrationskonzept kein sicherer rechtlicher Rahmen geschaffen.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Das Gesetz ist zweckmäßig, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Das Gesetz stellt bestimmte Integrationsanforderungen an Menschen mit Migrationshintergrund und verbessert ihre Teilhabe in vielen Lebensbereichen. Es unterstützt die interkulturelle Öffnung der öffentlichen Einrichtungen des Landes und fördert die Bürgernähe, Innovationsfähigkeit und Leistungsstärke der Verwaltung. Durch die Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten und das Heben von Potentialen der Menschen mit Migrationshintergrund kann ferner dem Fachkräftemangel entgegengewirkt sowie der soziale Frieden und der gesellschaftliche Zusammenhalt gesichert werden.

Die einzelnen Maßnahmen nach diesem Gesetz erfolgen im Rahmen vorhandener Stellen und Haushaltsmittel. Die durch das Land geplanten Sprach- und Integrationskurse könnten Kosten verursachen für Personal, Material und Räumlichkeiten. Die konkreten Kosten hängen von der Anzahl der zu fördernden Menschen mit Migrationshintergrund ab und somit von der Anzahl der benötigten Kurse. Ähnliches gilt auch für die weiteren Fördermaßnahmen des Landes zugunsten der Kommunen, Verbände, Vereine und sonstigen Organisationen. Soweit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch das Gesetz Kosten entstehen, ist durch das Land ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Sollte das Land eingerichtete Integrationszentren auf Landkreise

oder kreisfreie Städte übertragen, dann sind die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Den Kosten für das Land stehen allerdings Kostenminderungen durch die Einsparung ggf. später notwendiger Unterstützungs- oder sozialer Transferleistungen gegenüber. Eine unzureichende Integration löst erhebliche Kosten in mehrfacher Hinsicht aus: Durch nicht genutzte Potenziale wird etwa der Fachkräftemangel in der Wirtschaft verstärkt und es werden Innovationschancen vergeudet. Mangelnde Integration führt zu eingebüßten Lebens- und Entfaltungschancen der Betroffenen, die nicht materiell berechnet werden können, aber dennoch großen Wert haben. Gesellschaftliche Ausgrenzung von Gruppen der Bevölkerung kann auch eine Ursache für sozialen Unfrieden und Kriminalität sein und somit Kosten für Polizei, Justiz und Strafvollzug verursachen.

Es entstehen keine Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger.

#### **D. Zuständigkeiten**

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist federführend zuständig. Da Teilhabe und Integration Querschnittsaufgaben darstellen, sind die weiteren Minister für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zuständig, insbesondere der Minister des Innern und für Kommunales sowie der Minister der Finanzen. Die Staatskanzlei nimmt eine koordinierende Funktion hinsichtlich der verschiedenen Maßnahmen wahr.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

### **Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Brandenburg**

#### **Präambel**

Brandenburg ist ein Land, das den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet ist. Seit der friedlichen Revolution im Herbst 1989 haben die Menschen es zu einem erfolgreichen Land gemacht, geprägt von Frieden, Toleranz und Solidarität. In diesem Sinne bekennt sich Brandenburg zu seiner Verantwortung gegenüber allen, die aus anderen Ländern kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze Aufnahme gefunden haben. Erfolgreiche Integration und Teilhabe setzen voraus, dass die Menschen mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache, Kultur, Traditionen, Werte und Rechtsgrundsätze achten. Dies gilt insbesondere für die unveräußerlichen Grundprinzipien und -werte der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Würde des Menschen, der Freiheit der Person und der Religion, der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen sowie des Rechts jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben. Jeder Einzelne ist zur Wahrung des Rechts verpflichtet. Zweck dieses Gesetzes ist es, den identitätsstiftenden Grundkonsens im Sinne dieser Leitkultur zu wahren, um das friedliche Zusammenleben in Brandenburg zu fördern. Das Land Brandenburg verpflichtet sich durch dieses Gesetz, die Integration und Teilhabe zu fördern, und fordert zugleich die Integration von den Menschen mit Migrationshintergrund ein. Einer Überforderung der gesellschaftlich-integrativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und seiner kommunalen Ebene wird damit entgegengewirkt.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes (Abschnitt 3 Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 185, S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist).

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene (Abschnitt 4 des Landesorganisationsgesetzes) sollen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen.

(3) Für die Verwaltung des Landtages, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragten, die Hochschulen sowie die Staatsanwaltschaften und Gerichte gilt dieses Gesetz, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(4) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg können mit dem Land Berlin die Grundsätze und Ziele nach § 2 sowie die Unterstützung von Integration und Teilhabe im Rahmen des Programmauftrags vereinbart werden.

(5) Der Landtag soll die Grundsätze und Ziele nach § 2 beim Erlass von Gesetzen berücksichtigen.

## § 2

### **Grundsätze und Ziele**

(1) Dieses Gesetz unterliegt den folgenden Grundsätzen:

1. Brandenburg ist ein Land, in dem Menschen unterschiedlicher Ethnien, Sprachen und Religionen friedlich zusammenleben.
2. Das Bewusstsein der Menschen mit Migrationshintergrund und der Gesellschaft für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft bildet eine wichtige Grundlage für das gemeinschaftliche Zusammenleben.
3. Die Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte ist für ein Gelingen der Integration notwendig.
4. Die bestehenden Gesetze, insbesondere das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Brandenburg, und die darin verankerten Grundwerte stellen den Grundkonsens für das Zusammenleben der Bevölkerung dar.
5. Die Menschen mit Migrationshintergrund müssen Engagement für ihre Integration und Teilhabe sowie Achtung vor der deutschen Kultur, den Traditionen, den Werten und dem Recht zeigen, insbesondere vor den verfassungsrechtlichen Grundwerten.
6. Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale sowie Leistungen der Menschen mit Migrationshintergrund an.#
7. Art und Umfang der Teilhabe und Förderung richten sich nach Bedarf und rechtlichem Status der Menschen mit Migrationshintergrund; die Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind besonders zu beachten.
8. Die Verständigung in der deutschen Sprache ist für die Integration von zentraler Bedeutung.
9. Das Land Brandenburg hat ein Interesse an der Einbürgerung von Menschen mit Migrationshintergrund, die sich in Brandenburg integriert haben.

(2) Dieses Gesetz soll zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

1. Schaffung einer Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund;
2. Begegnung jeder Form von Rassismus, von Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen sowie von politisch und religiös motiviertem Extremismus;
3. Förderung einer Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung;
4. Fordern und Fördern von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere bei der Annahme der deutschen Sprache, Kultur, Traditionen, Werte und Rechtsgrundsätze sowie bei ihrer Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und gesellschaftlichen Teilhabe;
5. Sicherung und Weiterentwicklung der integrations- und teilhabefördernden Strukturen auf Landes- und Kommunalebene;
6. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung;
7. Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Integration und Teilhabe;
8. Einbindung der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse;
9. Förderung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen bei ihrer Integrationsarbeit;
10. Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen der Gesellschaft.

### § 3

#### **Betroffener Personenkreis**

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und sich rechtmäßig und dauerhaft in Brandenburg aufhalten. Gleichgestellt sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, sofern bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Die Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes ist anhand des Rechtsstatus einer Person, der konkreten Beständigkeit ihres Aufenthaltes in Brandenburg und insbesondere aufgrund der persönlichen und beruflichen Umstände zu bestimmen. Bei einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung fehlt es an der Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes. Dies gilt nicht bei einer Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623) geändert worden ist.

(2) Von den Regelungen dieses Gesetzes bleiben Freizügigkeitsrechte oder Diskriminierungsverbote, die sich aus höherrangigem Recht oder völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben, unberührt.



### **Landesbeauftragter und Landesbeirat für Integration und Teilhabe**

(1) Der Landtag wählt eine oder einen Landesbeauftragten für Integration und Teilhabe mit Mehrheit seiner Mitglieder. Diese oder dieser darf nicht der Landesregierung, dem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft im Land angehören. Von der nach § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3 S. 2) geändert worden ist, grundsätzlich vorgesehenen Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden. Der oder die Landesbeauftragte muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit einstehen, sie überzeugend vertreten sowie die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen.

(2) Die oder der durch den Landtag gewählte Landesbeauftragte wird durch die Landesregierung für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erneute Berufungen sind nach einer Wiederwahl zulässig.

(3) Die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten endet mit Ablauf der Amtsperiode. Die Abwahl ist zulässig. Diese erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Die oder der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort.

(4) Das Amt der oder des Landesbeauftragten wird bei dem für Integration zuständigen Mitglied der Landesregierung eingerichtet. Sie oder er übt ihre oder seine Tätigkeit nach diesem Gesetz weisungsfrei und ressortübergreifend aus. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben, insbesondere für die Personal- und Sachausstattung, werden in den Haushaltsplan des für Integration zuständigen Ministeriums eingestellt. Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten durch das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese oder dieser führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte verhindert ist. Das für Integration zuständige Ministerium ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

(5) Die oder der Landesbeauftragte ist beratend für den Landtag und ressortübergreifend für die Landesregierung tätig. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören

1. die Förderung der Menschen mit Migrationshintergrund bei integrations-, teilhabe- und migrationsspezifischen Anliegen, insbesondere zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration;
2. Maßnahmen und die Vermittlung von Angeboten zur Verbesserung der Integration, Teilhabe und Migration für Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Familien;

3. unbeschadet des Petitionsrechts und der alleinigen Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die Bearbeitung der Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenorganisationen und von den Beauftragten auf kommunaler Ebene für Integration;
4. die Kooperation mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere mit Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden, einschließlich der gemeinsamen Fortentwicklung von Einzelaktivitäten in diesem Bereich;
5. die Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung bei integrations-, teilhabe- und migrationsspezifischen Anliegen;
6. die Beteiligung an Rechtsetzungsverfahren und sonstigen wichtigen Vorhaben des Landtages und der Landesregierung in diesem Bereich, insbesondere bei der Ausgestaltung der Integrationsarbeit des Landes;
7. die Abgabe von Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen;
8. die Beratung bei der interkulturellen Öffnung nach § 6;
9. die Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
10. die Leitung des Landesbeirats für Integration und Teilhabe.

(6) Der Landtag und die Landesregierung haben die oder den Landesbeauftragten zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund unmittelbar betreffen, frühzeitig und vollständig zu unterrichten und sie oder ihn anzuhören. Der oder dem Landesbeauftragten soll in den Ausschüssen des Landtages zu Themen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(7) Die oder der Landesbeauftragte hat, soweit nicht die Rechte Dritter oder Rechtsvorschriften entgegenstehen, das Recht, von der zuständigen obersten Landesbehörde und von den Ausländerbehörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder in Ablichtung anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist ihr oder ihm Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes zu gewähren. Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben im Übrigen unberührt.

(8) Alle zwei Jahre legt die oder der Landesbeauftragte dem Landtag und der Landesregierung einen Integrations- und Teilhabebericht vor. Dieser soll unter anderem die folgenden Inhalte berücksichtigen:

1. die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung,
2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten und des Landesbeirats,
3. den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes,
4. die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie

## 5. Handlungsempfehlungen zur Fortentwicklung von Integration und Teilhabe.

Nach Aufforderung des Landtages erstellt die oder der Landesbeauftragte besondere Berichte. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte weitere Berichte vorlegen.

(9) Es wird ein Landesbeirat für Integration und Teilhabe gebildet. Dieser wird vom Landtag zu Beginn jeder Legislaturperiode auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten neu gewählt und tagt in regelmäßigen Abständen. Der Landesbeirat wird von der oder dem Landesbeauftragten geleitet und besteht aus den gewählten Mitgliedern wichtiger Gruppen der Gesellschaft. Zu diesen Mitgliedern sollen insbesondere Vertreter von Religionsgemeinschaften, Migrantenorganisationen, der Wirtschaft, des Sports, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Verbände aus den Bereichen Bildung, Frauen, Familie und Gesundheit gehören. Darüber hinaus können beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Alle gewählten Mitglieder und der oder die Landesbeauftragte sind gleichermaßen stimmberechtigt. Der Landesbeirat berät und unterstützt den Landtag und die Landesregierung in allen Fragen der Integration, Teilhabe und Migration. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### **Regionale Integrationszentren**

(1) Das Land kann in Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten regionale Integrationszentren einrichten. Es kann die Trägerschaft der Integrationszentren mit Zustimmung auf einen oder mehrere Landkreise und kreisfreie Städte übertragen. Nach Maßgabe des strikten Konnexitätsprinzips werden die notwendigen Mittel durch das Land bereitgestellt. Das Land kann bereits bestehende kommunale Integrationszentren fördern, wenn diese zu regionalen Integrationszentren im Sinne des Absatzes 2 weiterentwickelt werden.

(2) In den Integrationszentren schließen sich Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Agentur für Arbeit beziehungsweise Jobcenter, Arbeitgeberverbände, ehrenamtliche Initiativen sowie weitere mit Integrationsaufgaben befasste Akteure zu einem "Netzwerk der Integration und Teilhabe" zusammen.

(3) In den Integrationszentren werden integrationskursbegleitende Angebote abgestimmt, koordiniert und erbracht. Die Integrationszentren können auch selbst Integrationskurse im Sinne von § 43 des Aufenthaltsgesetzes durchführen, soweit dies mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vereinbart wurde.

(4) Menschen mit Migrationshintergrund können nach Maßgabe verfügbarer freier Plätze für die Dauer der Umsetzung einer Integrationsvereinbarung nach § 8 am Standort des Integrationszentrums untergebracht werden, sofern dies vereinbart wurde oder sie nachträglich zustimmen. Die Unterbringung in einem Integrationszentrum soll in besonderer Weise dazu beitragen, die erfolgreiche Umsetzung der vereinbarten Ziele zu fördern. Für die Dauer der Unterbringung können Sachleistungen gewährt werden.

### **Interkulturelle Öffnung**

(1) Zur Verwirklichung des Ziels der interkulturellen Öffnung im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 ist die Entwicklung einer Organisationskultur und -struktur zu fördern, die der kulturellen Vielfalt Rechnung trägt und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergeht.

(2) Es soll in den Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze ein Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrem Wohnsitz angestrebt werden, der den Anteil dieser an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Bevölkerung im Land widerspiegelt. Ferner verfolgt das Land das Ziel, einen Wissens- und Kompetenzzuwachs bei allen Beschäftigten im Hinblick auf die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu erreichen.

(3) Das Land unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten

1. bei Aus- und Fortbildungen den Erwerb interkultureller Kompetenzen als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten und als Fähigkeit, die Anliegen von Menschen mit Migrationshintergrund im Diensthandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren;
2. die interkulturelle Öffnung der Gemeinden und Gemeindeverbände;
3. die nachhaltige Förderung der interkulturellen Kompetenz in der Gesellschaft;
4. Ehrungen und Veranstaltungen zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements der Bevölkerung bei der Integration.

### **Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die örtliche Gemeinschaft leistet einen unverzichtbaren Beitrag bei der Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie unterstützt diese Menschen bei der Erfüllung ihrer Integrationspflichten und trägt dazu bei, das wechselseitige kulturelle Verständnis zu verbessern. Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen dabei im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze besondere Mitverantwortung für die in § 2 Absatz 2 genannten Integrationsziele. Zu ihrer Umsetzung ist ein zielgerichtetes Integrations- und Teilhabekonzept zweckmäßig.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beauftragte, Ausschüsse und Beiräte für Integration nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, ernennen und einrichten, um das Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft sowie insbesondere die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund besser auszugestalten. Die aktive Einbeziehung von Menschen

mit Migrationshintergrund als Beauftragte, als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner und als Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte ist ein anstrebenwertes Ziel.

(3) Die Beauftragten für Integration der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die zentralen Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Sie können auch im Rahmen kommunaler Kooperationen eingesetzt werden. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Beauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände frühzeitig zu beteiligen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände legen jeweils Art und Umfang ihrer Aufgaben fest. Folgende Aufgaben können durch die Beauftragten für Integration wahrgenommen werden:

1. die Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit;
2. die Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen sowie Integrations- und Flüchtlingsinitiativen;
3. die Mitwirkung an der Arbeit der Ausschüsse oder Beiräte für Integration und Teilhabe;
4. die Initiierung von Angeboten, die auf lokale Bedarfe reagieren;
5. die Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund;
6. die Information der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote, insbesondere für Bildung, Aus- und Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse;
7. die Berichterstattung über den Stand der Integration und die Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien;
8. die Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(4) Unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Absätzen 1 bis 3 erhalten Gemeinden und Gemeindeverbände für jede auf Grundlage einer Integrationsvereinbarung betreute Person mit Migrationshintergrund eine regelmäßige Integrationspauschale als freiwillige Leistung des Landes. Die Landesregierung regelt die weitere Ausgestaltung der Integrationspauschale durch eine Förderrichtlinie in Form einer Rechtsverordnung.

## § 8

### **Beratung und Integrationsvereinbarung**

(1) Die nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) für Migrationssozialarbeit zuständige Behörde oder der zuständige Träger führt mit einer nach § 3 betroffenen Person Beratungsgespräche durch und klärt, ob ein Bedarf für Integrations- und Teilhabemaßnahmen festgestellt werden kann.

(2) Wenn die Abklärung ergeben hat, dass ein Bedarf für Integrations- oder Teilhabemaßnahmen besteht, dann kann mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen werden. Die betroffene Person wird durch die Behörde oder den Träger bei der Durchführung der Integrations- und Teilhabemaßnahmen nach Maßgabe der Integrationsvereinbarung begleitet.

(3) Die Integrationsvereinbarung soll zumindest enthalten:

1. die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses oder zu einer anderen relevanten Integrations- oder Teilhabemaßnahme,
2. eine vertragliche Wohnsitzverpflichtung,
3. die Folgen für die Nichterfüllung der vereinbarten Ziele und vertraglichen Pflichten sowie
4. die Regelung der Finanzierung der vermittelten Integrations- und Teilhabemaßnahmen.

(4) Sofern keine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden kann, jedoch ein Bedarf für Integrations- oder Teilhabemaßnahmen festgestellt wird, können der betroffenen Person Integrations- und Teilhabemaßnahmen empfohlen werden.

## § 9

### **Allgemeine Integrations- und Teilhabemaßnahmen**

(1) Menschen mit Migrationshintergrund sollen sich mit den in Brandenburg vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen vertraut machen. Eltern leisten durch Erziehung und Wertevermittlung einen wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Integration. Das Land unterstützt deshalb durch geeignete Angebote die kulturelle Einbindung der Menschen mit Migrationshintergrund. Dies gilt insbesondere auch für Angebote, die die Anerkennung und Ausübung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern.

(2) Gelingende Integration bedarf der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie des Respekts vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen. Das Land fördert durch geeignete Angebote die Menschen mit Migrationshintergrund in politischer Bildung, deutscher Geschichte, Rechtskunde, Medienkompetenz und im Verständnis für Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Weiterhin fördert es integrationsfördernde Projekte, insbesondere auch zur Gestaltung des Zusammenlebens in Wohnquartieren.

(3) Das Land unterstützt Angebote der Migrationsberatung, um den Menschen mit Migrationshintergrund im Bedarfsfall einzelfallgerechte Hilfe und Unterstützung in den eigenen Integrationsbemühungen zu gewähren. Dies schließt die rechtliche und psychosoziale Beratung und Begleitung mit ein.

(4) Das an den Integrationszielen dieses Gesetzes ausgerichtete bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Menschen mit Migrationshintergrund werden ermutigt, durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag zum Ge-

meinwohl zu leisten und sich auf diese Weise zum Land Brandenburg zu bekennen. Das Land erkennt den wichtigen Beitrag an, den Verbände, Vereine und Initiativen leisten, wenn sie Hilfestellungen geben, über Angebote informieren, für Teilnahme werben und sich aktiv in den politischen Prozess einbringen. Es unterstützt deshalb die ehrenamtliche und professionelle Arbeit vor Ort durch Zuwendungen und geeignete Angebote, insbesondere zur Information und Koordination. Zuwendungsempfänger sollen sich verpflichten, in keiner Weise Personen oder Organisationen mit Bestrebungen zu unterstützen, deren Ziele oder Handlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

(5) Das Land unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um ausreisepflichtigen oder rückkehrwilligen Menschen bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren. Es kann diese Personen innerhalb des Zeitraums einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung durch kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen darauf vorbereiten.

## § 10

### **Bildung und deutsche Sprache**

(1) Bildung hat innerhalb der Familie, der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Schulen, Hochschulen und sonstigen Lern- und Ausbildungseinrichtungen eine zentrale Bedeutung für die Integration. Das Land unterstützt gezielt Familien mit Migrationshintergrund und Bildungseinrichtungen bei ihren Integrationsanstrengungen und Teilhabeangeboten.

(2) Das Engagement beim Spracherwerb liegt im Eigeninteresse der Menschen mit Migrationshintergrund und wird von ihnen eingefordert. Das Land unterstützt Personen mit Migrationshintergrund in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Dabei ist das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erwerben.

(3) Wer aus selbst zu vertretenden Gründen im Rahmen einer gewährten Förderung das in Absatz 2 Satz 3 festgelegte Sprachniveau nicht erreicht, kann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden.

## § 11

### **Verantwortung der Wirtschaft**

Die brandenburgische Wirtschaft soll im Rahmen des Artikels 42 der Verfassung des Landes Brandenburg Mitverantwortung für die in § 2 Absatz 2 genannten Integrationsziele übernehmen. Das Land fördert die berufliche Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der geltenden Gesetze. Das Potenzial der dualen Berufsausbildung und der schulisch strukturierten Aus- und Weiterbildung soll für die Qualifizierung der Menschen mit Migrationshintergrund nutzbar gemacht werden. Menschen mit Migrationshintergrund sollen gleichberechtigte Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten.

### **Leistungsvoraussetzungen und -einschränkungen**

(1) Landesrechtliche Leistungen und Angebote nach diesem Gesetz dürfen nur bewilligt oder ausbezahlt werden, wenn die Identität der betreffenden Person zuverlässig geklärt ist. Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. Solange die Person im Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert werden.

(2) Keine landesrechtlichen Leistungen und Angebote nach diesem Gesetz erhält eine Person für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie

1. sich bei oder nach Einreise nach Deutschland zur Erschwernis der Identitätsfeststellung ihres Passes, Lichtbildausweises oder eines anderen Identitätsnachweises ihres Herkunftsstaats entledigt oder
2. unter Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten oder durch unrichtige Angaben zur Identität oder Herkunft staatliche Leistungen beantragt hat,

soweit auf sie kein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. Bereits erteilte Bewilligungen werden ohne Rücksicht auf Vertrauensschutz auch mit Wirkung für die gesamte Zeit in der Vergangenheit der nach Satz 1 bestehenden Verwirkung zurückgenommen. Im Übrigen gilt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in allen Fällen des Satzes 1 entsprechend. Die zuständigen Behörden können im Rahmen der Prüfung von Leistungsvoraussetzungen die Identität desjenigen, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er einen Sachverhalt nach Satz 1 verwirklicht hat, auch unter Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken feststellen, mit dem Ausländerzentralregister abgleichen, speichern, nutzen und zusammen mit Angaben zur verwirklichten Tat öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nach näherer Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes übermitteln.

(3) Landesrechtliche Leistungen und Angebote können in den Fällen des § 13 Absatz 3 oder § 14 Absatz 2 in angemessenem Umfang gekürzt oder ganz oder teilweise versagt werden. Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 gilt entsprechend.

### **Achtung der Rechts- und Werteordnung**

(1) Wer durch demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten wiederholt zum Ausdruck bringt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem die Würde des Menschen, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Freiheit der Person, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Religionsfreiheit sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann durch die Ordnungsbehörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen.



(2) Absatz 1 gilt ohne Berührung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend

1. bei Ablehnung des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips, des staatlichen Gewaltmonopols, einer gewaltlosen Erziehung von Kindern, des Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und Familienrechts,
2. für denjenigen, der durch wiederholte schwerwiegende Regelverstöße oder sonst durch ein offenkundig rechtswidriges Verhalten erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht an dem Grundkurs teilnimmt oder dessen Durchführung behindert.

## § 14

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Es ist verboten,

1. öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu aufzufordern, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten und stattdessen einer mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu folgen,
2. es zu unternehmen, andere Personen einer solchen Ordnung zu unterwerfen, oder
3. es zu unternehmen, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken.

(2) Wer gegen ein Verbot nach Absatz 1 verstößt, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. Die Verfolgung verjährt in fünf Jahren.

## § 15

### **Landesintegrationskonzept**

Die Landesregierung legt dem Landtag, unter Einbeziehung der oder des Landesbeauftragten und des Landesbeirates für Integration, mindestens einmal in der Legislaturperiode ein überarbeitetes Landesintegrationskonzept vor.

## § 16

### **Klagbarkeitsausschluss und Finanzierung**

(1) Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz begründeten Förderungen, Angebote oder Begünstigungen nicht begründet.

(2) Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Landeshaushalts. Förderungen finden im Rahmen eines im jeweiligen Haushaltsgesetz näher zu bestimmenden Integrations- und Teilhabebudgets nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien statt. Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

## Artikel 2

### Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird das Wort „letzten“ durch das Wort „vorletzten“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Erziehungsberechtigten des Kindes können durch ein Gespräch über mögliche Fördermaßnahmen und finanzielle Unterstützung sowie über die Vorzüge eines regelmäßigen Kindertagesstättenbesuchs informiert werden. Wird ein solches Gespräch angeboten, sind die Erziehungsberechtigten zur Teilnahme verpflichtet. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden. Erziehungsberechtigte, die Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Integrations- und Teilhabegesetzes des Landes Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] sind, sollen auf die Angebote aus dem Integrations- und Teilhabegesetz hingewiesen werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kindertagesstätten fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern mit Sprachförderbedarf Rechnung. Die Kinder sollen entsprechend ihrer Entwicklung lernen, sich in der deutschen Sprache und durch die allgemein übliche Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen, selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen sowie den Wortschatz, die Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion in der deutschen Sprache zu erweitern und zu verfeinern.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. Dem § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das pädagogische Personal soll in diesem Rahmen seine sprachvermittelnden und interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickeln.“

3. In § 23 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

§ 4 des des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16, Nr. 22) geändert worden ist, wird in § 4 wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte und -pflichten; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.“

2. Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schulen fördern die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund und die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler, damit diese die Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit offen und unbefangen annehmen.“

3. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Eltern können durch ein Gespräch über mögliche Fördermaßnahmen und finanzielle Unterstützungen informiert werden. Wird ein solches Gespräch angeboten, sind die Eltern zur Teilnahme verpflichtet. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden. Ein Elternteil, der eine Person im Sinne des § 3 des Integrations- und Teilhabegesetzes des Landes Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] ist, soll auf die Angebote aus dem Integrations- und Teilhabegesetz verwiesen werden.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes**

Dem § 1 Absatz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 13) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf die interkulturelle und integrative Kompetenz der Lehrkräfte wird bei der Lehrerbildung im erforderlichen Umfang besonderer Wert gelegt.“

## Artikel 5

### Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

§ 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Hochschulen beraten und fördern studieninteressierte Menschen mit Migrationshintergrund durch entsprechende Angebote, insbesondere um ihnen den Erwerb der deutschen Sprache zu erleichtern, sie über Bildungs- und Ausbildungswege zu informieren und einzelne spezifische Bildungslücken auszugleichen. Sie werben bei diesen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Aufnahme eines Studiums. Im Übrigen können sie auf die Angebote aus dem Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] verweisen. An den Hochschulen werden Ansprechpersonen für Menschen mit Migrationshintergrund benannt. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der Menschen mit Migrationshintergrund, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, mögliche Prüfungen, Datenerhebung und Datennutzung sowie die Stellung der Ansprechpersonen. Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen.“

2. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

## Artikel 6

### Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes

Dem § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 15) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Menschen mit Migrationshintergrund werden nach Maßgabe des Integrations- und Teilhabegesetzes des Landes Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] durch Weiterbildung entsprechend ihrer Bedürfnisse gefördert.“

## Artikel 7

### Änderung des Sportförderungsgesetzes

§ 2 des Sportförderungsgesetzes vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Sportausübung dient zur

1. Erhaltung der Gesundheit,
2. Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit,
3. positiven Gestaltung der Freizeit,
4. Aktivierung und Steigerung der Eigeninitiative,
5. besseren Integration in gesellschaftliche Strukturen durch den Vereinssport,
6. Festigung der inneren Stabilität und des Selbstvertrauens sowie
7. Behauptung im Wettstreit.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und diesem werden folgende Sätze angefügt:

„Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag bei der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Bei der Sportförderung nach diesem Gesetz können die Bemühungen um Integration und Teilhabe berücksichtigt werden.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes**

Dem § 1 des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166), das durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.186, 194) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die staatliche Förderung nach diesem Gesetz kann die Bemühungen einzelner Unternehmen positiv berücksichtigen, Menschen mit Migrationshintergrund, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, die deutsche Sprache und Kultur zu vermitteln und die im Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] genannten Integrationsziele zu fördern.“

## **Artikel 9**

### **Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmengesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Durchsetzung der Ausreisepflicht**

(1) Das Land Brandenburg setzt die Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer konsequent durch.

(2) Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 des Asylgesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ist § 50 Absatz 1 Nummer 1 des Asylgesetzes zu beachten.

(3) Das Land schafft ein Entscheidungs- und Rückführungszentrum der Zentralen Ausländerbehörde im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, in der die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer untergebracht werden. Aus dem Entscheidungs- und Rückführungszentrum wird nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Rückführung betrieben. In diesem soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.“

2. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „(Erstaufnahmeeinrichtung)“ die Wörter „, einem Entscheidungs- und Rückführungszentrum im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

**Erstaufnahme und Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Die Zentrale Ausländerbehörde ist die für die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens und die Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständige Behörde.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Personen nicht gemäß § 2a Absatz 2 und 3 verpflichtend in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in dem Entscheidungs- und Rückführungszentrum des Landes untergebracht sind, werden die in § 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 genannten Personen durch die zuständige Behörde verteilt und zugewiesen (Verteilungsverfahren). Personen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes bereits auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt verteilt wurden, werden nicht erneut zugewiesen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Das für Soziales zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Behörde“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Inneres“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Inneres“ und das Wort „Inneres“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Inneres“ und das Wort „Inneres“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

#### **Wohnsitzauflage**

(1) Den Ausländerinnen und Ausländern, die der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, ist im Falle einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes eine bestimmte Gemeinde als Ort, wo der Wohnsitz zu nehmen ist, zuzuweisen.

(2) Die Zuweisung erfolgt entsprechend einem Integrationsschlüssel vorbehaltlich des Absatzes 3. Die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde legt im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden den Integrationsschlüssel fest. Dabei sind insbesondere die Einwohnerzahl und die Fläche der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Bei der Zuweisung soll die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und den minderjährigen ledigen Kindern berücksichtigt werden. Andere offenkundige familiäre Bindungen, insbesondere zu pflegende Angehörige, sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden. Soweit die Versorgung mit angemessenem Wohnraum nach § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dies erfordert, kann die Zuweisung abweichend vom Integrationsschlüssel erfolgen. Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dort nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht und nicht verpflichtet sind, in einem anderen Land zu wohnen, sollen dieser Gemeinde zugewiesen werden. Weitere im Einzelfall vorgetragene oder sonst ersichtliche humanitäre Gründe oder gewichtige integrationsrelevante Umstände sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden. Gemeinden können bei Vorliegen eines schlüssigen Integrations- und Teilhabekonzeptes als Maßnahme zur Stärkung einwohnerschwacher Regionen die Zuweisung von weiteren Ausländerinnen und Ausländern und eine über § 7 Absatz 4 des Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Branden-

burg zusätzliche Förderung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes beantragen.

(4) Die Zuweisungsentscheidung ist der Ausländerin und dem Ausländer nach Absatz 1 zuzustellen. Wird diese oder dieser durch eine bevollmächtigte Person vertreten oder hat sie oder er eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Kopie der Zuweisungsentscheidung auch dieser oder diesem zugeleitet werden.

(5) Die zum Wohnort bestimmten Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 bis 3 zugewiesenen Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen.

(6) Die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 und § 12a Absatz 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes. Die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der örtlichen und zentralen Ausländerbehörden bleiben im Übrigen unberührt.

(7) Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ist durch schriftlichen Arbeitsvertrag oder Lohnabrechnung nachzuweisen. Der Nachweis eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne von § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes richtet sich nach der jeweiligen Einkommensart. Der Nachweis eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes wird durch Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule erbracht. Die Angemessenheit des Wohnraumes im Sinne von § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes richtet sich nach § 2 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.“

## **Artikel 10**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt werden.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]



Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Auf die Integrationsbedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund wurde bislang nicht hinreichend reagiert. Das Gelingen der Integration ist bisher zum einen von der Motivation der zu integrierenden Personen abhängig und zum anderen dem Engagement der Kommunen, den vielfältigen Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Zivilgesellschaft überlassen. Das aktualisierte Landesintegrationskonzept 2017 „Zuwanderung und Integration als Chance für Brandenburg“ ist nicht verbindlich, wodurch sich der Staat weitgehend seiner integrationspolitischen Verantwortung entzieht.

Wesentliche für die Integration und Teilhabe relevante Rahmenbedingungen werden zwar durch die Bundesgesetzgebung geregelt, beispielsweise durch aufenthalts- und asylrechtliche Regelungen, die Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts und die Arbeitsmarktpolitik. Die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor dem Hintergrund der Vielfalt der Bevölkerung ist allerdings keine ausschließliche Aufgabe des Bundes. Es ergeben sich auch auf der Landesebene, über die bestehende Rechtsetzung hinaus, gesetzliche Anpassungsnotwendigkeiten, sodass Integration und Teilhabe auch im Verwaltungshandeln als Querschnittsaufgaben zu verstehen sind. Integration und Teilhabe sind bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen. Dies erfasst auch alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen des Landes. Aus diesem Grund müssen nach dem Gesetz zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund die dort verankerten Grundsätze und Ziele künftig bei allen Regelungsvorhaben auf Landesebene berücksichtigt werden.

In den Bundesländern liegt der Schwerpunkt derzeit bei der so genannten nachholenden bzw. nachhaltigen Integrationspolitik. Der Großteil der bereits Zugewanderten hat im Land Brandenburg den Lebensmittelpunkt gefunden und fühlt sich hier wohl. Andere leben allerdings oftmals in schlechten sozialen Lagen. So vielfältig und unterschiedlich wie die Herkunftsgeschichten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund sind, sind auch ihre Lebenslagen, ihre jeweils spezifischen integrationspolitischen Bedürfnisse und die daraus resultierenden politischen Handlungserfordernisse. Hinzu kommen ausgeprägte Unterschiede zwischen städtisch geprägten Strukturen, insbesondere im berlinnahen Raum und in den ländlichen Regionen. Damit Integration erfolgreich ist, gilt es, diese unterschiedlichen Ausgangssituationen und Lebenslagen zu berücksichtigen sowie ihre Chancen und Potenziale zu erkennen und zu nutzen. Dieser Mehrwert für das Land Brandenburg wurde bisher verkannt. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt einen Weg auf, dieses zu ändern und greift die Entwicklungen in den anderen Bundesländern auf und fügt sich in eine Tradition von vergleichbaren Gesetzen und Gesetzesentwürfen ein.

Das Gesetz unterstützt unter anderem Landesbehörden, Kommunen und Menschen mit Migrationshintergrund zugleich – es fordert allerdings auch ein höheres und vor allem verbindliches Maß an Integrationsbestrebungen aller Beteiligten. Geregelt werden daher beispielsweise Maßnahmen zur Teilhabe über einen Landesbeirat, die interkulturelle Öffnung der Verwaltung, Möglichkeiten zur Integri-

onsberatungen und entsprechender Vereinbarungen, aber auch Festschreibungen zum Spracherwerb, zur Wohnsitzauflage und Sanktionen bei Missachtungen der Grundsätze und Ziele des Integrations- und Teilhabegesetzes. Das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Brandenburg bilden den Rahmen für das vorliegende Gesetz und begründen den auch dort verankerten Wertekatalog für das Zusammenleben. Dieser Wertekern ist für alle, die hier leben, verbindlich – unabhängig davon, ob sie hier geboren oder vor Krieg und Verfolgung geflohen sind. Tradition, Religion und Brauchtum sind für viele Menschen Teil ihrer persönlichen Identität. Deshalb haben sie einen wichtigen Platz in ihrem Leben. Jede in Brandenburg lebende Person muss diese Werte achten und respektieren.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Brandenburg)**

#### **Zu § 1 – Geltungsbereich**

##### **Zu Absatz 1**

§ 1 legt den Geltungsbereich des Integrations- und Teilhabegesetzes fest. Das Gesetz gilt für die unmittelbare Landesverwaltung. Dazu zählen alle Behörden nach Abschnitt 3 des Landesorganisationsgesetzes.

##### **Zu Absatz 2**

Darüber hinaus gilt das Gesetz nach Abschnitt 4 des Landesorganisationsgesetzes auch für die mittelbare Landesverwaltung, also Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

##### **Zu Absatz 3**

Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt das Gesetz nur in Verwaltungsangelegenheiten. Dadurch wird klargestellt, dass das Gesetz nicht auf die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte und die Tätigkeit der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften anwendbar ist. Des Weiteren hat dieses Gesetz auch für den Landtag, den Landesrechnungshof und die Hochschulen ausschließlich Auswirkungen auf Verwaltungsangelegenheiten. Dadurch soll die Freiheit und Unabhängigkeit dieser Einrichtungen gewahrt werden.

##### **Zu Absatz 4**

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) ist vom Geltungsbereich ausgenommen, weil er der Aufsicht der Länder Berlin und Brandenburg untersteht. Für den RBB können jedoch mit dem Land Berlin die Grundsätze und Ziele in § 2 sowie die Unterstützung von Integration und Teilhabe im Rahmen des Programmauftrags vereinbart werden.

##### **Zu Absatz 5**

Dieses Gesetz und die Umsetzung der Ziele sind auch bei der Verabschiedung zukünftiger Gesetze zu berücksichtigen. Die Förderung der Integrationsarbeit darf nicht gehemmt werden. Aus diesem Grund sind die Grundsätze und Ziele des Integrations- und Teilhabegesetzes auch durch den Landtag bei Erlass anderer Gesetze in der Zukunft zu berücksichtigen.

## **Zu § 2 – Grundsätze und Ziele**

### **Zu Absatz 1**

Das Integrations- und Teilhabegesetz soll die Grundlage für die Verwirklichung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben bilden. Integration ist die gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft. Nur mit den Anstrengungen aller können die in § 2 Absatz 2 formulierten Ziele erreicht werden. Prämisse ist hierfür das Verständnis über die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze, die sich aus dem Wertekatalog basierend auf Grundgesetz und Verfassung ergeben. Gleichmaßen gehört hierzu auch das Bekenntnis zum friedlichen Zusammenleben und zu den Potentialen, die sich für unser Land durch die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ergeben. Integration bedeutet einerseits, diesen Menschen gleiche Chancen und Rechte zu garantieren, andererseits aber auch deren Integrationsbereitschaft einzufordern. Es ist notwendig, dass alle den verbindlichen Katalog von Grundwerten, Grundrechten sowie Pflichten akzeptieren und einhalten. Dazu gehören die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Teilhabe und Mitbestimmung, der rechtsstaatlichen Demokratie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der weltanschaulichen und religiösen Toleranz und der Chancengerechtigkeit. Dies erfordert Anstrengungen auf beiden Seiten.

### **Zu Absatz 2**

Damit Integration gelingen kann, müssen Menschen mit Migrationshintergrund Möglichkeiten erhalten, am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können. Diese Möglichkeiten zur Teilhabe vermitteln ein Gefühl der Zugehörigkeit und Anerkennung. Die zu uns kommenden Menschen können sich als Teil der Gesellschaft fühlen und sich auf diese Weise auch besser mit gesellschaftlichen Umgangsformen und Gepflogenheiten identifizieren. Menschen mit und ohne Migrationshintergrund wachsen so zu einer gesellschaftlichen Einheit zusammen. Der Zusammenhalt in der Gesellschaft wird gestärkt und es wird zugleich die Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben und sozialen Frieden geschaffen. Ziel aller Integrationsbemühungen muss daher sein, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben und seinem Reichtum an Facetten zu ermöglichen. Die in Absatz 2 festgelegten Ziele sollen diesen Prozess befördern.

Vielfalt bedeutet auch Verschiedenheit. Gerade dadurch entstehen nicht nur neue Möglichkeiten – auch Hürden können damit verbunden sein. Dieses Gesetz soll dazu beitragen bestehende Barrieren zu überwinden und durch gelungene Integration, Räume für kulturelle Unterschiede zu ermöglichen. Menschen mit Migrationshintergrund werden in ihrem Prozess unterstützt, sich mit ihrer Herkunft und vor allem der Kultur des Aufnahmelandes auseinanderzusetzen. Dabei sind Offenheit, Toleranz, Respekt und gegenseitige Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund unerlässlich. Extremismus und Diskriminierungen jeg-

licher Art sind nicht zu tolerieren. Konflikte, die in der Gesellschaft durch Zuwanderung entstehen, müssen mit demokratischen Mitteln gelöst werden. Hierzu zählen vor allem Aufklärung, Sensibilisierung und Information. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Wer sich im Land Brandenburg legal aufhält und den ausdrücklichen Willen zur Integration zeigt, soll von allen staatlichen Ebenen unterstützt und begleitet werden. Hervorzuheben sind hierbei die Integration über die Sprache, die Förderung von Familien und insbesondere Kindern sowie die Festschreibung des Ziels der Einbürgerung, bei erfolgreicher Integration.

Ein weiteres Ziel des Integrations- und Teilhabegesetzes ist die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund durch das Land und die Kommunen. Mit dieser gesetzlichen Festschreibung erlangt ihre Teilhabe und deren Vertreterorganisationen eine stärkere Gewichtung und Anerkennung. Ferner wird die interkulturelle Öffnung der Verwaltung festgeschrieben. Das Land unterstützt auch Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 6 Absatz 3 Buchstabe b. bei dieser Zielsetzung. Darüber hinaus ist die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes. Mit entsprechenden Maßnahmen soll der öffentliche Dienst weiterentwickelt werden. Dabei sollen Behörden und ihre Mitarbeiter gestärkt werden, um mit den Integrationsaufgaben souverän umgehen zu können. Der öffentliche Dienst soll bei der Integration mit gutem Beispiel voranschreiten. Nur dann kann auch selbiges von der Gesellschaft erwartet werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, dass Integrationsangebote als gesetzlich begründete Aufgaben des Staates mehr Verbindlichkeit erlangen.

### **Zu § 3 – Betroffener Personenkreis**

#### **Zu Absatz 1**

Der § 3 enthält eine Definition der Adressaten des Gesetzes und bedient sich hierzu des Begriffes „Menschen mit Migrationshintergrund“. Dieser Begriff hat sich auch im Rahmen der Diskussion des Themas Integration etabliert und wird auch im Landesintegrationskonzept verwendet. Nach Absatz 1 sind Regelungsadressaten des Gesetzes ausdrücklich Menschen mit Migrationshintergrund und nicht nur Ausländerinnen und Ausländer. Erfasst werden EU-Bürger, Bürger aus Drittstaaten sowie Asylbewerber, Flüchtlinge und deren Familienmitglieder, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben.

Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf Personen, die sich dauerhaft in Brandenburg aufhalten, bzw. von denen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Daher sind auch Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG besitzen und von denen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, Adressaten dieses Gesetzes. Nach § 44 Absatz 1 Satz 2 AufenthG ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn Personen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Die Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts bemisst sich nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Danach ist im Regelfall ein Aufenthaltstitel erforderlich. Damit fallen insbesondere Personen, die lediglich über eine Duldung nach § 60a AufenthG verfügen, aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes heraus. Auf Grundlage des bestehenden Fachkräftebedarfs bildet die Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz eine Ausnahme. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel,

sondern die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie wird beispielsweise erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

## **Zu Absatz 2**

Dieses Gesetzes gilt nicht, soweit die Personenfreizügigkeit beschränkt wird. Aufgrund staatsvertraglicher Bindungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Europäischen Union oder mit weiteren Drittstaaten, sind Staatsangehörige dieser Länder nicht in den Kreis der Regeladressaten einzubeziehen, soweit dieses Gesetz den bestehenden vertraglichen Regelungen widerspricht. Konkret würde beispielsweise eine Wohnsitzauflage diese bestehenden Festschreibungen unterlaufen.

## **Zu § 4 – Landesbeauftragter und Landesbeirat für Integration und Teilhabe**

### **Zu Absatz 1 bis 4**

Im Land Brandenburg wurde das Amt eines Integrationsbeauftragten bereits eingerichtet. Mittelbar ist dieses Amt zwar gesetzlich verankert, da im Landesbesoldungsgesetz eine Zuweisung zur Besoldungsgruppe B3 erfolgt und nach § 14 Absatz 1 Nummer 21 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) ein Mitglied des Rundfunkrates für die ausländische Bevölkerung Berlins und Brandenburgs durch die Integrationsbeauftragten von Berlin und Brandenburg entsandt werden. Eine unmittelbare gesetzliche Regelung besteht allerdings nicht. Aus diesem Grund wird im Integrations- und Teilhabegesetz ein solches Amt und die Wahl durch den Landtag gesetzlich verankert und nach Artikel 74 der Verfassung des Landes ermöglicht. Zur Erfüllung der in Absatz 5 genannten Aufgaben, ist diesem Amt eine ausreichende Personal- und Sachausstattung zuzuordnen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine der herausragenden Anforderungen an die Politik. Insofern bedarf es zur Umsetzung der Aufgaben verlässlicher und ausfinanzierter Strukturen.

### **Zu Absatz 5**

Brandenburg benötigt eine/n starke/n Integrationsbeauftragte/n, deren Aufgaben gesetzlich festgeschrieben sind. Nach Auskunft des MASGF zählt schon heute zu den Hauptaufgaben dieses Amtes die Beratung der Landesregierung in migrationspolitischen Angelegenheiten. Auch weitere Aufgaben wie beispielsweise die Antidiskriminierungsarbeit gehören hierzu. Einhergehend mit der Festschreibung dieses Amtes im Integrations- und Teilhabegesetz, müssen folgerichtig auch die konkreten Aufgaben dieses Amtes definiert und festgelegt werden. Hierzu zählen vor allem auch neue Aufgaben wie die Leitung des Integrationsbeirats und eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Landtag Brandenburg.

### **Zu Absatz 6 und 7**

Der/Die Landesbeauftragte kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes. Er/Sie wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des ge-

sellschaftlichen Lebens gegeben wird und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und für ein friedliches Miteinander aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein. Zur Umsetzung dieser Ziele, zur nachhaltigen Arbeit und vor allem zur weiteren Stärkung dieses Amtes hat der/die Amtsinhaber/in das ausdrückliche Recht darauf Auskünfte einzuholen, angehört zu werden und Stellungnahmen abzugeben. Zu Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben ist diese Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren zu beteiligen. Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge, Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die Fragen und Belange der Integration berühren, so soll dem/der Landesbeauftragten für Integration und Teilhabe vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zu Eingaben an den Landtag soll er/sie Stellung nehmen. Der/die Landesbeauftragte für Integration und Teilhabe geht Eingaben und Beschwerden im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeit nach. In den Bundesländern Berlin und Bayern ist die Stellung eines/r Landesbeauftragten im jeweiligen Integrationsgesetz (§ 5 PartIntG Berlin und Artikel 15 BayIntG) ebenfalls verankert. Auch Brandenburg folgt diesem Ansinnen und stattet dieses Amt mit weitreichenden Befugnissen aus.

### **Zu Absatz 8**

Die oder der Beauftragte ist verpflichtet, der Landesregierung und dem Landtag alle zwei Jahre einen schriftlichen Integrationsbericht vorzulegen. Dieser Bericht soll dazu dienen, den Stand der Integration sowie die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu überprüfen. Daneben soll der oder die Beauftragte auch über seine Tätigkeit Bericht erstatten. Der Integrationsbericht ist grundsätzlich im Integrationsbeirat vorab zu beraten. Eine regelmäßige Berichtspflicht hat den Vorteil, dass sie neueste Entwicklungen in verschiedensten Bereichen umgehend aufzeigt und somit Hinweise auf notwendige Weichenstellungen gibt.

### **Zu Absatz 9**

Im Land Brandenburg ist der im Jahr 2002 konstituierte Landesintegrationsbeirat ein beratendes Gremium mit Vertretern von mittlerweile neun Ressorts der Landesregierung, Verbänden, Migrantenorganisationen, Kirchen und anderen gesellschaftlichen Gruppen unter Leitung des/r Landesbeauftragten. Der Landesintegrationsbeirat dient der Vernetzung und Koordinierung der an der Integration beteiligten Akteure auf Landesebene und soll die Landesregierung in allen Fragen der Zuwandererintegration, insbesondere bei der Umsetzung des Landesintegrationskonzepts beraten und unterstützen. Der Beirat soll auf wesentliche Akteure im Bereich Integration und Teilhabe eingeschränkt und vom Landtag gewählt werden. Bei den Vertretern handelt es sich um stimmberechtigte Mitglieder. Dennoch können zusätzlich beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration üben ihre Tätigkeit im Landesbeirat ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung. Die Leitung des Beirats unterliegt ausschließlich dem/der Beauftragten für Integration und Teilhabe. Zudem soll der Beirat auch dem Landtag als beratendes Gremium zur Verfügung stehen. Der Beirat wird durch dieses Gesetz institutionalisiert, wodurch die Handlungsfähigkeit dieses

Gremiums an Bedeutung gewinnt. Zugleich wird auch die Position des/der Beauftragten für Integration und Teilhabe gestärkt. Durch das Integrations- und Teilhabe-gesetz können Beirat und Beauftragte/r als starke Partner gemeinsam die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes auf Einhaltung überprüfen und die Integration im Land Brandenburg weiter vorantreiben.

## **Zu § 5 – Regionale Integrationszentren**

### **Zu Absatz 1**

Vor Ort, in den Gemeinden und Kommunen zeigt sich, ob Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen oder nicht. Nicht nur ländliche Regionen, auch Großstädte wie Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus oder Brandenburg an der Havel haben mit Blick auf Integrationsarbeit Nachholbedarf. Viele positive Ansätze bestehen bereits und beruhen zum Teil auf dem großen Engagement ehrenamtlicher Leistungen privater Personen. Das Land Brandenburg muss hier noch mehr auf eine systematische Stärkung und Förderung kommunaler Integrationsarbeit abzielen. Die Errichtung regionaler Integrationszentren kann hier ein sinnvoller Baustein sein und dabei bereits bestehende Willkommenskultur nachhaltig integrieren und dadurch stärken. Das Land Brandenburg kann in Abstimmung mit kreisfreien Städten und Landkreisen regionale Integrationszentren gründen. Dabei sollen Doppelzuständigkeiten vermieden werden. Diese können auch als kooperatives Instrument, also im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit, auf die Kommunen übertragen werden. Diese Zentren dienen als Stützpunkt, wo die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützt wird und dieser Prozess ganzheitlich Begleitung erfährt. Hierbei ist eine Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden notwendig. Die Querschnittsaufgabe kommunaler Integrationsarbeit lässt sich nur durch eine integrierte Vorgehensweise angemessen erfüllen.

### **Zu Absatz 2**

Zur Optimierung der Wahrnehmung von Integration als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene sind ein systematisches Informationsmanagement bezüglich der Integrationsbedarfe und -angebote vor Ort sowie die Vernetzung aller integrationsrelevanten Akteure erforderlich. Die Notwendigkeit der Vernetzung bezieht sich zum einen auf kommunale Gremien, Ämter und Einrichtungen, zum anderen auf freie Träger von Integrationsangeboten. Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird in Brandenburg künftig ein Netzwerk an Kommunalen Integrationszentren errichtet, um leistungsfähige Strukturen für Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene zu schaffen und zu stärken. Daran anknüpfend werden mit den Integrationszentren entsprechende Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen geschaffen, in denen u.a. Programme, Projekte und Produkte im Bereich der interkulturellen Bildung und Erziehung entwickelt und mit den Akteuren vor Ort umgesetzt werden. Neben der gezielten Förderung der Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen sollen die Kommunalen Integrationszentren allgemeine integrationsspezifische Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen.

### **Zu Absatz 3**



Ein zentrales Handlungsfeld kommunaler Integrationsarbeit liegt in der Förderung der Chancengerechtigkeit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Gerade Kinder mit Migrationshintergrund sind oftmals benachteiligt und benötigen Unterstützung. Integrationsbegleitende Angebote in der jeweiligen Region können für Kinder, Jugendliche, aber auch Erwachsene zu einer Steigerung der Integration beitragen. Bildungskurse, Förderung der Sprachentwicklung sowie Kurse über Grundwerte, Rechte und Pflichten leisten hierzu einen Beitrag. Die Integrationszentren können diese Angebote nach Absatz 3 selbst anbieten und somit vor Ort nachhaltig die Chancen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund nutzen und deren gesellschaftliche Teilhabe in allen Bereichen stärken. Diese Angebote richten sich ausdrücklich an Personen nach § 3 dieses Gesetzes.

#### **Zu Absatz 4**

Je nach Bedarf können Personen mit Migrationshintergrund auch zeitlich befristet an den Standorten der Integrationszentren untergebracht werden. Hierfür sind entsprechende Kapazitäten am Integrationszentrum selbst, bzw. in unmittelbarer Nähe vorzuhalten. Durch eine konzentrierte Arbeit können beispielsweise Integrationsziele schneller erreicht werden. Für die Umsetzung und Konkretisierung dieser Art der kommunalen Integrationsarbeit ist ein örtliches Handlungskonzept unerlässlich, das alle Bereiche des Zusammenwirkens einschließt und auch die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlichen Akteuren und Institutionen beschreibt.

#### **Zu § 6 Interkulturelle Öffnung**

##### **Zu Absatz 1**

Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes sowie die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten sind durch das Land Brandenburg voranzutreiben und zu fördern, sodass mit den Herausforderungen von kultureller Vielfalt noch konstruktiver umgegangen werden kann. Insgesamt kann damit das respektvolle Miteinander von Beschäftigten untereinander, aber auch im Kontakt mit dem Bürger gefördert werden. Dies soll grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsfelder des öffentlichen Dienstes erreicht werden. Für Bedienstete der Verwaltung ist interkulturelle Kompetenz eine wichtige Voraussetzung im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und für die adäquate Beurteilung von Maßnahmen, Angeboten und Strategien in allen Bereichen des Lebens. Hierfür sind durch die einzelnen Behörden angemessene Verfahren, Strukturen und Organisationsformen zu entwickeln, bzw. weiterzuentwickeln.

##### **Zu Absatz 2**

Der öffentliche Dienst muss die gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst jedoch unterrepräsentiert. Daher formuliert das vorliegende Gesetz, einen Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend des Anteils der Erwerbstätigen, unabhängig vom Wohnsitz, anzustreben. Ein höherer Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund kann die Leistungsfähigkeit von Behörden, den kompetenten Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen insgesamt erhöhen. Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes bezeichnet ausdrücklich einen Prozess, der die öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Gesetzes dazu verpflichtet, ihre Angebote und Leistungen an

den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen auszurichten und Chancengerechtigkeit zu eröffnen. Dieser Prozess schließt Organisationsfragen und Personalentwicklung sowie Qualitätsmanagement ein.

### **Zu Absatz 3**

Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung muss den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellen. Interkulturelle Kompetenz ist daher nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleich in welcher Funktion, unterstützt und weiterentwickelt werden. Deshalb können mittels neuer Projekte sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen oder landesgefördert sind, Programminhalte aufgenommen werden, in denen die interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden thematisiert wird. Ferner können beispielsweise besondere Leistungen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes im Bereich der interkulturellen Kompetenz durch Auszeichnungen und Ehrungen Anerkennung erfahren. Diese Angebote sind ausdrücklich auch an die Kommunen des Landes Brandenburg vorzunehmen.

## **Zu § 7 – Gemeinden und Gemeindeverbände**

### **Zu Absatz 1**

Die Kommunen nehmen bei der Aufgabe der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund eine Schlüsselrolle ein. Es entscheidet sich primär auf kommunaler Ebene, ob Integration gelingt. Zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes ist nicht nur eine ausreichende Finanzierung der Integrationsarbeit notwendig, sondern auch ein koordiniertes und konzeptionelles Vorgehen auch auf der Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierfür ist die Erarbeitung eines Integrations- und Teilhabekonzeptes auch auf dieser Ebene sinnvoll. Das Landesintegrationskonzept ist hierfür ein gelungenes Beispiel auf übergeordneter Ebene. Auch Gemeinden und Gemeindeverbände haben mittels eines solchen Konzeptes die Möglichkeit, die Themen Integration und Teilhabe zu verankern und sich an den eigenen Vorgaben zu orientieren. Zudem ist dieses Konzept eine Voraussetzung für die Pauschale nach Absatz 4.

### **Zu Absatz 2**

In den Gemeinden und Gemeindeverbänden können Beiräte, Ausschüsse sowie Beauftragte für den Bereich Integration eingerichtet werden. Diese vertreten auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund. Sie verfolgen das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen allen Bürgern zu unterstützen. Zudem unterstützen diese Elemente im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die kommunalpolitische Willensbildung und fördern die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Menschen mit Migrationshintergrund. Sie treten rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen und haben die Aufgabe, den Integrationsprozess zu unterstützen. Die Größe und Zusammensetzung der Beiräte sowie weitere Geschäftsführungformalitäten regeln Gemeinden und Gemeindeverbände in eigenen Satzungen. Es ist von

enormer Bedeutung, dass Maßnahmen wie die Einführung von Beiräten und Beauftragten nicht nur auf Landesebene erfolgen, sondern diese darüber hinaus auch auf Gemeinde- und Gemeindeverbandsebene eingerichtet werden.

### **Zu Absatz 3**

Mit der Etablierung von Beauftragten, Ausschüssen und Beiräten für 4 Integration 4 auf der Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände, lassen sich auf diesem Wege Erfahrungen zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund austauschen. Insbesondere Beauftragte für Integration setzen sich für ein friedliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt und gegenseitiger Anerkennung ein und sind hierfür ein kontinuierlicher Partner. Die Ausgestaltung des Amtes der/des Integrationsbeauftragten sowie die Aufgabenbeschreibung erfolgt durch die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband. Grundsätzlich zählen zu den typischen Aufgaben des/der Amtsinhabers/in die in Absatz 3 dargestellten Tätigkeiten. Diese Aufgaben können den Handlungsrahmen für dieses Amt und die Richtlinie für die ehrenamtlich Aktiven in den Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bilden.

### **Zu Absatz 4**

Die Gemeinden in Brandenburg haben bereits hervorragende Integrationsarbeit geleistet, doch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Ebenen darf im Zusammenhang mit den Integrationsanstrengungen nicht überschritten werden. Das Land Brandenburg muss daher sicherstellen, dass Kommunen über die nötige finanzielle Unterstützung bei der Bewältigung von Integrationsaufgaben verfügen. Mit Blick auf die Absätze 1 bis 3 und die darin enthaltenen Vorschläge für Maßnahmen zur Integration, können Gemeinden und Gemeindeverbände eine zusätzliche Finanzierung, in Form einer Integrationspauschale, erhalten. Die Ausgestaltung dieser Pauschale obliegt der Landesregierung.

## **Zu § 8 – Beratung und Integrationsvereinbarung**

### **Zu Absatz 1 bis 4**

Die Absätze 1 bis 4 regeln die Möglichkeit über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung, in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 54 ff. VwVfG, zwischen der Ausländerbehörde, im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit, und Personen mit Migrationshintergrund und Integrationsbedarf. Soweit anspruchsberechtigte Personen die integrationskursbegleitenden Angebote nutzen möchten und nach Absatz 1 ein Bedarf vorliegt, dann können beide Seiten eine Integrationsvereinbarung abschließen. Dadurch verpflichten sich beide Seiten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine erfolgreiche Integration zu erreichen. Mithilfe der Integrationsvereinbarung können die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes verfolgt werden. Zudem ist diese Vereinbarung auch ein geeignetes Instrument, um eine offene, demokratische und pluralistische Gesellschaft weiterzuentwickeln.

Mit einer Festschreibung von Integration und Teilhabe durch das vorliegende Gesetz, werden die Voraussetzungen für eine Vereinbarung nach Absatz 2 geschaffen. Die Gegenleistung des Vertragspartners muss dabei angemessen sein und

stets im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

## **Zu § 9 – Allgemeine Integrations- und Teilhabemaßnahmen**

### **Zu Absatz 1 und 2**

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein auf dem Prinzip „Fördern und Fordern“ fußender, konzeptionell hinterlegter Prozess, mit dem Ziel, eine weitreichende Partizipation in sozialer, politischer, kultureller und ökonomischer Hinsicht zu eröffnen. Zugleich verfolgt Integration das Ziel, durch die individuelle Befähigung die Identifikation mit dem Gemeinwesen insgesamt zu stärken. Insofern zielt Integration von vornherein darauf ab, von der Mehrheitsgesellschaft abgekoppelte Parallelgemeinschaften zu vermeiden. Dabei sind kulturelle Identitäten der Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich auch ein wichtiger Bestandteil der Vielfalt Brandenburgs, diese werden auch nicht durch Integrations- und Teilhabemaßnahmen infrage gestellt. Vielmehr bilden, für Menschen mit Migrationshintergrund, geeignete Angebote zur Wertevermittlung wie z.B. die Gleichberechtigung von Mann und Frau die Befähigung auch in Brandenburg ein Leben in voller Teilhabe sowie auf Augenhöhe mit allen Mitgliedern der Gesellschaft zu führen. Hierzu zählen auch der Umgang mit der Geschichte des Landes Brandenburgs und der heutigen Bundesrepublik Deutschland sowie wie die Vermittlung von Medienkompetenz und Wissen über unsere Gesellschaftsordnung. Unterschiedliche Identitäten sollen dabei nicht verloren gehen, sie sind sogar, in Rahmen von Meinungs- und Religionsfreiheit, durch das Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit sowie die Unantastbarkeit der Würde des Menschen Bestandteil von Grundgesetz und Verfassung und unterliegen ausdrücklich dem Schutz des Staates.

### **Zu Absatz 3**

Die §§ 43 bis 45a des Aufenthaltsgesetzes sehen Regelungen zur Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland vor. Sie beruhen auf dem Prinzip „Fördern und Fordern“. Durch die Teilnahme an einem Integrationskurs soll den zugewanderten Menschen die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland vermittelt werden. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt. Dieser Integrationskurs soll nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes durch weitere Integrationsangebote der Länder ergänzt werden. Ziel ist es, bestehende Angebote zu optimieren weitere integrationskursbegleitende Maßnahmen zu ermöglichen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Maßnahmen nach Absatz 1 und 2. Diese Angebote können beispielsweise über die Integrationsvereinbarung und in Abstimmung mit den Integrationszentren umgesetzt werden.

### **Zu Absatz 4**

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil der Integrationsarbeit und ist Kern des Gemeinwesens. Die Befähigung zur Teilhabe an der Gesellschaft kann vor allem über das Ehrenamt gelingen. Einerseits engagieren sich schon heute viele Bürger Brandenburgs, beispielsweise innerhalb von Willkom-

mensinitiativen, andererseits können Menschen mit Migrationshintergrund über das Ehrenamt zügig eine gesellschaftliche Anbindung erfahren. Diese können dadurch anderen Personen, vor dem Hintergrund eigener Erfahrung, bei der Integration behilflich sein. Über die gemeinsame ehrenamtliche Arbeit von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in der vielfältigen Vereinskultur des Landes kann es gelingen den Zusammenhalt der Gesellschaft nachhaltig zu stärken. Aus diesem Grund sind Initiativen und Angebote zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements durch das Land Brandenburg noch stärker als bisher zu fördern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Empfänger von Förderungen bestätigen, dass sie sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

### **Zu Absatz 5**

Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird, können an kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen – diese dienen ausschließlich der Zukunftsgestaltung nach der Rückkehr in das Herkunftsland. Ziel ist es dabei, die Personen während der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung auf die Rückkehr vorzubereiten. Aus diesem Grund sollten sich, die damit verbundenen Maßnahmen, ausdrücklich von den Maßnahmen zur Integration unterscheiden. Personen die zur Rückkehr in ein Herkunftsland verpflichtet sind, bzw. Personen die ausdrücklich von der freiwilligen Rückkehr Gebrauch machen wollen, sind hierbei zu unterstützen und dementsprechend zu beraten. Differenzierte und ganzheitliche Integration kann nur gelingen, wenn sie von dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ getragen ist. Maßnahmen zur Integration und Teilhabe funktionieren daher nur dann, wenn sich diese Angebote auch auf den betroffenen Personenkreis nach § 3 dieses Gesetzes konzentrieren. Personen mit einem dauerhaften Verbleib können sich der Unterstützung des Landes sicher sein, sie müssen hierzu allerdings auch die Bereitschaft zur Integration vorweisen. Erst auf Basis dieses Verständnisses von gegenseitigem Vertrauen und Respekt können die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erfolgreich umgesetzt werden.

## **Zu § 10 – Bildung und deutsche Sprache**

### **Zu Absatz 1**

Bildung und das Erlernen der deutschen Sprache sind eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen Leben. Vor allem für die wirtschaftliche Integration sind das Erlernen der Sprache sowie berufsvorbereitende Bildungsangebote unerlässlich. Aufgabe der Bildungseinrichtungen ist es, durch gezielte, individuelle und flächendeckende Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund zu fördern. Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen. Eigenes Engagement beim Spracherwerb liegt daher im wohlverstandenen Eigeninteresse des betroffenen Personenkreises. Das Land unterstützt daher Personen mit Migrationshintergrund in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Die ausschließliche Beschreibung der Bedeutung der deutschen Sprache für den Integrationsprozess ist nicht ausreichend. Erst mit der Zielsetzung des Sprachniveaus und der Verpflichtung zur Steigerung der Sprachkompetenz von Menschen mit Migrationshintergrund wird diesem Anliegen ausreichend Nachdruck verliehen. Das Land und der betroffene Personenkreis verpflichten sich nach diesem Gesetz zur Einhaltung dieses Ziels. Dennoch ist die jeweilige Herkunftssprache zu respektieren und Mehrsprachigkeit im schulischen Bereich besonders zu fördern. Die Sanktionen aus Absatz 3 sind zweckmäßig und notwendig für eine Integration nach der Maßgabe „Fördern und Fordern“. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird durch das Land Brandenburg gefördert, zugleich ist die Bereitschaft zum Spracherwerb durch das Land einzufordern. Dieser Anspruch ist gerechtfertigt und zielt auf eine erfolgreiche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund ab, insbesondere mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration. Nach einer aktuellen Studie der Bundesagentur für Arbeit, hat in Deutschland etwa jede zweite Person ohne Arbeit einen Migrationshintergrund. Bildung und Sprache sind der Schlüssel zum Erfolg. Aus diesem Grund müssen alle Beteiligten sich dafür einsetzen vor allem über diese Elemente Teilhabe in ihrer gesamten Vielfalt zu ermöglichen.

Der § 10 des vorliegenden Gesetzes lässt in verfassungskonformer Auslegung Bundesrecht unberührt und will die – etwa nach §§ 43 oder 45a des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen von Integrationskursen oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung – bundesrechtlich vorgesehenen Angebote lediglich flankieren. Eine direkte Verpflichtung, die deutsche Sprache zu erlernen, wird nicht ausgesprochen. Dabei wird bewusst nicht an die Terminologie des § 2 Absatz 9 bis 11 AufenthG (einfache, hinreichende, ausreichende Sprachkenntnisse) angeknüpft, sondern es wird ein konkretes Sprachniveau angestrebt.

### **Zu § 11 – Verantwortung der Wirtschaft**

Das Land Brandenburg erkennt das Potenzial von Menschen mit Migrationshintergrund als qualifizierte Fachkräfte oder künftig zu qualifizierende Fachkräfte für den heimischen Arbeitsmarkt an. Zusammen mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit setzt sich das Land Brandenburg dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung ihrer Potenziale wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation zu stärken. Das Land fördert zudem alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Menschen mit Migrationshintergrund unter Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeiten wie u.a. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) beruflich zu integrieren. Für das Gelingen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt ist die Einbindung der Wirtschaft und ihrer Vertreter unabdingbar. Im Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft müssen das Land Brandenburg und die ansässige Wirtschaft, hierzu zählt ausdrücklich auch die Sozial- und Gesundheitswirtschaft, gemeinsam das Ziel der Integration und Teilhabe verfolgen.

### **Zu § 12 – Leistungsvoraussetzungen und -einschränkungen**

#### **Zu Absatz 1**

Dieser Absatz bezweckt eine sichere Identitätsfeststellung vor Bewilligung und Auszahlung landesrechtlicher Leistungen, Förderungen oder Angebote. Dabei ist nicht nur an finanzielle Angebote gedacht, sondern auch an Sachleistungen wie etwa Sprachkurse oder andere Angebote des Landes. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu dieser Regelung ergibt sich aus der Überlegung, dass so Doppelauszahlungen aufgrund Doppelantragstellungen unter Mehrfachidentitäten an Asylbewerber verhindert werden können. Insoweit besteht auch aus fiskalischen Gründen ein erhöhtes Kontrollbedürfnis. Verbleiben weiterhin Identitätszweifel können die Behörden nach Satz 2 den Datenabgleich einschließlich Fingerabdrücken mit dem Ausländerzentralregister suchen.

### **Zu Absatz 2**

„Landesrechtliche Leistung“ im Sinne der Bestimmung sind alle Leistungen, die auf landes- oder kommunalrechtlicher Grundlage gewährt und nicht bereits durch Bundesrecht bestimmt sind. Die Verweigerung landesrechtlicher Leistungen endet sobald der Ausländer im Ausländerzentralregister ordnungsgemäß erfasst und damit seine Identität auch über dieses Register bestätigbar ist. Folge ist, dass die bis dahin zurückgehaltenen entsprechenden Landesleistungen dann – auch rückwirkend – nachgezahlt werden können. Absatz 2 normiert einen Verwirkungstatbestand. Er fußt auf dem Gedanken, dass keinen Anspruch auf Leistung hat, wer selbst treuwidrig agiert. Konkret werden dabei zwei Sachverhalte angesprochen: Verwirkung tritt erstens ein, wenn der Antragstellende, nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sich vorsätzlich seiner Papiere entledigt hat, um seine Herkunft oder Identität zu verschleiern (Nr. 1). Verwirkung tritt zweitens auch ein, wenn eine Leistung durch Vorlage gefälschter Papiere oder durch Angabe einer unrichtigen Identität oder Herkunft beantragt oder erstrebt wird (Nr. 2). Die Verwirkung betrifft unmittelbar jeweils nur die konkret beantragte Leistung und soll nur für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren gelten sowie auch rückwirkend wirken, wenn sich der Tatbestand erst nachträglich herausstellt.

### **Zu Absatz 3**

Um auch andere leistungsgewährende Behörden warnen zu können, soll es möglich sein, die – notfalls über Fingerabdrücke – zuverlässig sichergestellte Identität samt Verwirkungssachverhalt anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nach näherer Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes mitzuteilen. Die Vorschriften nach Absatz 2 und 3 wirken vor allem präventiv, zumal auf sie auch in den entsprechenden Formularen oder Formblättern sowie in den öffentlichen Beratungen deutlich hingewiesen werden kann.

## **Zu § 13 – Achtung der Rechts- und Werteordnung**

### **Zu Absatz 1**

Es ist eine der zentralen Voraussetzungen erfolgreicher Integration, dass Personen mit Migrationshintergrund unsere Rechtsvorstellungen akzeptieren. Dieser Teil des vorliegenden Gesetzes geht von einer Integrationspflicht, vergleichbar mit § 10 – dem Erlernen der deutschen Sprache – aus. Um dieser Verpflichtung Nachdruck zu verleihen, soll bei entsprechenden objektiven Verstößen gegen die Rechtsordnung die Teilnahmepflicht an einem Grundkurs zur Rechts- und Werte-

ordnung geschaffen werden. Dieser Abschnitt hat ebenfalls einen präventiven Charakter.

### **Zu Absatz 2**

Offenkundige und bewusste Missachtung der Rechtsordnung soll betreffende Personen zur Teilnahme an gezielten Kursen verpflichtet. Gleiches gilt nach Absatz 2 für offenkundig rechtswidrige Handlungen, die in Unkenntnis oder Gleichgültigkeit gegenüber der geltenden Rechtsordnung zum selben Ergebnis führen können. Die Bestimmung unterscheidet diese zwei unterschiedlichen Ansätze. Absatz 2 Nummer 1 geht dabei von einem Täter aus, der die geltende Rechtsordnung zwar kennt, aber durch sein nach außen gerichtetes Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er diese nicht akzeptiert. Absatz 2 Nummer 2 hingegen erfasst schwerwiegende Verhaltensverfehlungen von Tätern, die sich nicht gegen die Rechtsordnung auflehnen wollen, sondern denen eine staatliche Rechtsordnung entweder gleichgültig oder denen unsere Rechtsordnung in ihren tragenden Grundsätzen unbekannt ist. Auch wer als deutscher Staatsangehöriger durch entsprechendes Verhalten auffällt, kann daher zu einer entsprechenden Belehrung vorgeladen werden. Auch bei einer solchen Person besteht im Zweifel Integrationsbedarf hinsichtlich der geltenden Rechts- und Werteordnung.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht eine Ahndungsmöglichkeit für das Nichterscheinen zu einem nach Absatz 1 oder 2 angeordneten Kurs vor. Erfasst ist außerdem ein Verhalten, welches die Durchführung der Kurse behindert. Die Rechts- und Werteordnung selbst kennt eine Fülle von Sanktionen bei Rechtsverstößen. Absatz 3 gilt nur subsidiär, wenn die Tat bereits anderweitig mit Strafe bedroht ist. Aber auch soweit die in Absatz 1 und 2 umschriebenen Tathandlungen in Rede stehen, bleibt eine bereits dadurch erfüllte etwaige Strafbarkeit oder verwirkte Geldbuße unberührt.

### **Zu § 14 – Bußgeldvorschriften**

#### **Zu Absatz 1 und 2**

Dieser Abschnitt des Gesetzes dient insbesondere der präventiven Gefahrenabwehr zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung und liegt damit in der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts umfasst nach allgemein anerkannter Definition sowohl die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung als auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Diese Funktionsfähigkeit wiederum kann nur gegeben sein, solange das staatliche Gewaltmonopol sowie der Vorrang der Verfassung anerkannt werden und die Überzeugung besteht, dass allein der Staat im Rahmen dieser Rechtsordnung allgemeinverbindliches Recht setzen und durchsetzen darf. Wegen der grundsätzlichen Gefährdung staatlicher Autorität, die in derartigen Handlungen sichtbar wird, ist auch die Bußgeldbewehrung in Absatz 2 hoch angesetzt. Der Tatbestand kann nach allgemeinen Regeln auch durch Unterlassen verwirklicht werden, soweit eine Rechtspflicht zum Handeln (aktiver Eintritt für die verfassungsmäßige Ordnung) besteht.

Zwar bleibt der Ausspruch der Verwirkung von Grundrechten allein dem BVerfG vorbehalten (BVerfGE 10, 118/122 f.). Dadurch werden aber nur verwirkungsglei-



che, nicht aber repressive Sanktionen durch straf- bzw. bußgeldbewehrte Verbote ausgeschlossen, denn Artikel 18 GG bezweckt, seiner Entstehung zufolge, keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung des geltenden Rechts zum Schutz gegen Angriffe auf die freiheitliche demokratische Ordnung, weshalb die Möglichkeit der vom BVerfG auszusprechenden Verwirkung von Grundrechten nicht an die Stelle der im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen treten soll, sondern ergänzend neben diese.

Belangt werden kann regelmäßig auch derjenige, dem die in Deutschland geltende Verfassungsordnung gleichgültig ist. Durch die Beschränkung auf die „Grundsätze“ wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass darunter nicht jeder beliebig oder beliebig kleine Rechtsverstoß und nicht jede „einfache“ Verfassungswidrigkeit fallen kann. Der Bußgeldtatbestand in Absatz 2 wird also nicht verwirklicht, wenn sich ein Handeln bei detaillierter rechtlicher Prüfung im Nachhinein als punktuell rechtswidrig herausstellen sollte. Vielmehr ist der Bußgeldtatbestand erst dann erfüllt, wenn die alternative Rechtsordnung fundamental und prinzipiell nicht in das unsere Rechtsordnung prägende Schema eines republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Artikel 28 GG), der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Grundrechten bzw. den in Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a GG genannten sonstigen fundamentalen Rechten fällt.

### **Zu § 15 – Landesintegrationskonzept**

§ 15 regelt, dass die Landesregierung regelmäßig ein Landesintegrationskonzept vorlegen muss. Das bestehende Konzept muss einer Kontinuität in Evaluation sowie einer damit verbundenen Aktualisierung unterzogen werden. Es ist nicht mit dem Bericht der amtsinhabenden Person des/der Landesbeauftragten für Integration und Teilhabe gleichzusetzen. Das Landeskonzept stellt nicht nur den Status quo zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund dar, es geht einen Schritt weiter und stellt zukünftige Vorhaben der Landesregierung zu diesem Querschnittsthema vor. Dieses Konzept wird federführend durch das MASGF in Abstimmung mit allen Ressorts und der Staatskanzlei erarbeitet und dem Landtag mindestens einmal in der Legislaturperiode vorgelegt.

### **Zu § 16 – Klagbarkeitsausschluss und Finanzierung**

#### **Zu Absatz 1**

Dieser Absatz stellt aus haushälterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschilderten Maßnahmen der Förderung von Integration und Teilhabe keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Ferner sind Förderungen wie z.B. die Integrationspauschale gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbände mit konkreten Voraussetzungen verknüpft worden. Grundsätzlich verpflichtet sich der Haushaltsgesetzgeber durch dieses Gesetz auch zur Unterstützung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund – damit ist auch die Bereitstellung und Ausgestaltung notwendiger Finanzierungen verbunden und im jeweiligen Haushaltsgesetz.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verweist zugleich darauf, dass trotz notwendiger Unterstützung und damit verbunden auch notwendiger Finanzierung von Angeboten und Maßnahmen zur Integration und Teilhabe, diese unter der Maßgabe des Landeshaushalts zu erfolgen haben. Es ist darauf zu achten, dass zukünftig eingesetzte Finanzmittel ausgewogen eingesetzt werden und hierdurch keine Diskriminierung entsteht. Förderungen erfolgen daher nach Maßgabe von Richtlinien. Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)**

Der Artikel 2 gilt für alle Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstätten-gesetz (KitaG). Maßgebliche Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt des Gesetzes zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit Blick auf die Förderung der deutschen Sprache neue Regelungen festgeschrieben. Beispielsweise ist es erforderlich den Sprachstand der Kinder früher feststellen zu können. Um auf die Ergebnisse dieser Feststellung reagieren zu können und damit verbundene Maßnahmen zur Förderung der Kinder koordinieren zu können, benötigen die beteiligten Akteure mehr Zeit. Aus diesem Grund soll die Feststellung des Sprachstandes nach Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) nunmehr bereits im vorletzten Jahr ermöglicht werden. Die Sprachstanderhebung ist in der Kindertageseinrichtung bereits Teil der laufenden pädagogischen Arbeit. Eine Verpflichtung und Sanktionsbewehrung sind insoweit entbehrlich.

Nach der Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) dieses Gesetzes werden Erziehungsberechtigte eines Kindes mit Migrationshintergrund, bei erkennbarem Förderbedarf im Bereich der Integration, also auch bei Defiziten in der deutschen Sprache, zu einem Beratungsgespräch verpflichtet. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Verweigerung der Teilnahme an diesem Gespräch die Erziehungsberechtigten zur Zahlung eines Bußgeldes aufgefordert werden können. Im Rahmen des Informationsgesprächs kann zur Beratung oder Abklärung von Fragen auf besonders fachkundige Stellen wie z.B. auf das Jugendamt, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen oder Ärzte hingewiesen werden. Auf diese Weise wird eine informierte und am Kindeswohl orientierte Entscheidung der Erziehungsberechtigten gefördert. Die Kindertageseinrichtungen verpflichten sich zur Kooperation, umgekehrt wird selbiges auch von den Eltern verlangt.

Darüber hinaus müssen die Einrichtungen die sprachliche Entwicklung fördern. In der Nummer 1 Buchstabe b) werden über Mimik und Gestik hinausgehende Bestandteile der Sprachförderung festgeschrieben.

In der Nummer 2 dieses Artikels wird außerdem die notwendige Konsequenz formuliert, dass auch das pädagogische Personal in den Bereichen der interkulturellen und sprachvermittelnden Kompetenz sich kontinuierlich weiterentwickelt. Hierfür sind regelmäßige Weiterbildungsangebote vorzuhalten und durch das Personal wahrzunehmen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes)**

Im Artikel 3 wird der verfassungsgemäße Bildungsauftrag durch Bildungsziele konkretisiert, welche durch Änderungen des Brandenburgischen Schulgesetzes ausgestaltet werden. Gemeinsame Maxime der elterlichen und schulischen Erziehung ist es, die Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu bilden. Alle öffentlichen und privaten Schulen Brandenburgs werden damit zu einer Erziehung anhand der Werteordnung der Verfassung verpflichtet. Nummer 1 stellt den berechtigten Anspruch heraus, die in § 2 des Integrations- und Teilhabegesetzes definierten Ziele auch im Bildungsauftrag der Schulen zu verankern. Integration und Teilhabe müssen noch mehr im Alltag der Schulen ermöglicht, gefördert und vermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Förderung der interkulturellen Kompetenz. Mit den Änderungen nach Artikel 2 dieses Gesetzes sind darüber hinaus auch Änderungen im Schulgesetz erforderlich. Beide Gesetze müssen abgestimmt sein, nur dann kann eine ganzheitliche Unterstützung der Integration und Teilhabe junger Menschen mit Migrationshintergrund gewährleistet werden. Zudem beugen diese Änderungen des Schulgesetzes Diskriminierung vor. Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund sollen sich gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund partnerschaftlich und respektvoll verhalten. Dieses Verhalten ist von allen Menschen in unserem Land zu erwarten. Die Förderung der interkulturellen Kompetenz bezieht sich daher auf den Bereich Schule und nicht auf ausgewählte Personenkreise. Vergleichbar mit den Änderungen im KitaG, sollen auch in der Schule Informationsgespräche verpflichtend angeboten werden. Auch hier gilt: Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.

Kinder benötigen für den Erwerb der deutschen Sprache ausreichend Zeit und vor allem die notwendige Unterstützung durch Behörden und Familie. Informationsgespräche, aber auch die Inanspruchnahme von zusätzlichen Sprachkursen dienen u.a. dem Ziel der Sprachförderung. Durch die Gesetzesänderungen wird das Schulgesetz den Herausforderungen, mit denen die Gesellschaft in Brandenburg auch in der Schnittmenge Schule-Integration konfrontiert wird, gerecht.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes)**

Der Anspruch die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Bereich der Integration und Teilhabe zu stärken, ist nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 bereits festgeschriebenes Ziel. Mit der Änderung des Lehrerbildungsgesetzes zieht Artikel 4 die Folgerungen aus dem Integrationsauftrag für die Lehreraus- und -fortbildung. Ziel sollte es sein, dass Lehrkräfte bedarfsgerecht befähigt werden, auch Kinder mit Migrationshintergrund im Unterricht angemessen fördern und unterstützen zu können. Die Interkulturelle Kompetenz ist zu stärken und darüber hinaus müssen die Lehrkräfte auch mit Blick auf die neuen Maßnahmen und Angebote im Bereich der Integration und Teilhabe wie z.B. die verpflichtenden Informationsgespräche vorbereitet werden. Dieser Artikel regelt somit eine notwendige Maßnahme, als Schlussfolgerung der weiteren Reglungsbestände dieses Gesetzes.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)**

Mit dem zuletzt wachsenden Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund innerhalb unserer Gesellschaft sind auch größere Anforderungen an die Bildungseinrichtungen verbunden. Auch Hochschulen sind hiervon betroffen und müssen sich diesen Gegebenheiten der Integration und Teilhabe stellen. Das geschieht bereits in einem außerordentlichen Maß. Dennoch ist das zuständige Gesetz hier-

für nicht ausgelegt. Gelebte Praxis und rechtlicher Rahmen widersprechen sich zuweilen. Daher und aus den zu Artikel 2 bis 4 begründeten Maßnahmen, ist nicht nur für die Kindertageseinrichtungen und die Schulen, sondern auch für die Hochschulen ein Vorgehen zur Unterstützung der Integration und Teilhabe unerlässlich. Nur im Zusammenwirken aller Bildungsinstitutionen können die gesetzten Integrationsziele erreicht werden. Hochschulen sollen spezielle Angebote für studierwillige und studierfähige Menschen mit Migrationshintergrund unterbreiten können, insbesondere um ihnen das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Denkbar sind auch Orientierungsveranstaltungen, um Beratung anzubieten oder konkrete Vorstellungen von der deutschen Bildungslandschaft, den verschiedenen Abschluss- und Studienmöglichkeiten etc. zu vermitteln. Damit soll vor dem Hintergrund oft sehr unterschiedlicher Hochschulniveaus in einzelnen Herkunftsstaaten zugleich sichergestellt werden, dass Interessierte ein realistisches Bild der eigenen Begabungen und Fähigkeiten sowie zu der Frage erhalten, inwieweit ein Hochschulstudium nach deutschem Standard für sie in Frage kommt oder welche Voraussetzungen dafür konkret noch zu erfüllen sind. Es wird auch klargestellt, dass die Hochschulen im Rahmen der Angebote zwar einzelne Prüfungen abnehmen dürfen, nicht aber solche, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. Angebote sind explizit nicht konzipiert, um einen Hochschulzugang oder allgemeinen Bildungsabschluss zu vermitteln. Schul- und Hochschulsystem bleiben strikt getrennt. Alle Personen, die über keinen regulären Hochschulzugang in Deutschland verfügen, können diesen daher nur auf den dafür vorgeschriebenen Wegen erhalten.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes)**

Die zielorientierte Unterstützung der Weiterbildung von Menschen mit Migrationshintergrund wird entsprechend der Ziele und nach Maßgabe des Integrations- und Teilhabegesetzes des Landes Brandenburg im Weiterbildungsgesetz festgeschrieben. Eine derartige Regelung ist hier bisher nicht vorhanden.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Sportförderungsgesetzes)**

Der organisierte sowie der nichtorganisierte Sport haben für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund eine außerordentliche Bedeutung. Sport verbindet die Menschen und nimmt in besonderer Weise eine ganz wichtige Brückenfunktion ein. Die Festschreibung der Ziele sportlicher Betätigung und die damit verbundene Bedeutung der Integration in diesem Zusammenhang sind zwingend erforderlich und werden der Realität gerecht. Integration durch Sport schafft für Menschen mit Migrationshintergrund einen leichteren Zugang zum Sport und trägt ebenfalls zur gesellschaftlichen Teilhabe bei. Ziel ist es den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund vor allem im Bereich des organisierten Sports zu erhöhen. Hierfür kann das Land Brandenburg nach Maßgabe der Sportförderung auch gezielte Integrationsbemühungen unterstützen und vor allem das Ehrenamt stärken.

#### **Artikel 8 (Änderung des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes)**

Nach Artikel 1 in § 11 hat auch die Wirtschaft für die Integration und Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund eine Schlüsselfunktion. Nur wenn auch die Wirtschaft die Bedeutung von Integration anerkennt und die damit verbundenen

Herausforderungen als Chancen versteht, gelingt dieser Prozess. Vor allem für den Bereich der Fachkräftesicherung hat die Integration eine wichtige Bedeutung. Menschen mit dauerhaftem Aufenthalt können zur Deckung des Bedarfs an Fachkräften beitragen und entsprechende Lücken auf dem Arbeitsmarkt schließen. Unternehmen, die den Bereich der Integration in besonderer Weise unterstützen, können durch die Änderungen nach Artikel 8 im Rahmen der staatlichen Förderungen eine besondere Berücksichtigung erfahren. Dieser Ansatz ist mit den Änderungen zur Sportförderung (Artikel 7) vergleichbar und wird insofern der Integration als Querschnittsthema gerecht. Außerdem wird mit Artikel 8 durch das Gesetz zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund die in Artikel 1 § 11 formulierte Verantwortung der Wirtschaft honoriert. Das Land Brandenburg schafft dadurch auch Anreize die Partner der Wirtschaft noch mehr in den dargestellten Integrationsprozess einzubeziehen. Integration gelingt nur, wenn alle Unternehmen, die Verbände und Kammern der Wirtschaft und die Landesregierung an einem Strang ziehen und die wirtschaftliche Teilhabe unterstützen. Arbeit trägt nicht nur zu finanzieller Unabhängigkeit bei, sie unterstützt auch soziale und gesellschaftliche Teilhabe.

## **Zu Artikel 9 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)**

### **Zu Nummer 1 bis 5**

Der Vollzug bestehender Ausreisepflichten ist notwendiges Gegenstück zur Aufnahme von Schutzbedürftigen in Deutschland. Die Akzeptanz der großzügigen Aufnahme von Schutzbedürftigen kann dauerhaft nur erhalten bleiben, wenn diejenigen ohne Bleibeperspektive, die nicht schutzberechtigt sind, auch zeitnah in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Dies geschieht noch immer nicht in ausreichender Art und Weise. Laut Ausländerzentralregister des BAMF waren zum Stichtag 31.01.2017 insgesamt 6.430 Ausreisepflichtige in Brandenburg gemeldet. Für das Jahr 2016 meldeten die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und die Zentrale Ausländerbehörde allerdings nur die Rückführung von 795 Personen. Dieses Ungleichgewicht muss durch noch konsequentere Rückführungsmaßnahmen beseitigt werden. Mit Blick auf die weltweiten Krisen und dem Anstieg bei der Zahl der neu ankommenden und schutzsuchenden Personen (2016: 9.287, 2015: 25.617, 2014: 6.315, 2013: 3.305, 2012: 1.794), müssen jene Personen aus sicheren Herkunftsländern zwingend zurückgeführt werden.

Bei den geduldeten Personen handelt es sich im Kern um zwei unterschiedliche Gruppen: Zum einen um Personen, die beispielsweise wegen Krankheit oder dringender familiärer Gründe ohne Verschulden nicht ausreisen können; zum anderen um Ausländer, die ihre Abschiebung, z.B. durch Täuschung, selbst verhindern, oder denen das Ausreisehindernis anderweitig zuzurechnen ist. Die Gleichbehandlung beider Gruppen führt nicht zu sachgerechten Ergebnissen. Deshalb ist es erforderlich, eine Differenzierung vorzunehmen und die Duldung nur noch denjenigen Ausländern zu gewähren, deren Abschiebung unmöglich und von diesen nicht zu vertreten ist. Erst durch konsequente Rückführungen können bestehende Ressourcen gezielt eingesetzt werden und Integration kann vor Ort gelingen. Aus diesem Grund sieht Artikel 9 diverse Änderungen im Landesaufnahmegesetz vor, insbesondere zur Durchführung der Ausreisepflicht, für die momentan noch die Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

In Brandenburgs Gemeinden und Gemeindeverbänden gibt es derzeit 128 Gemeinschaftsunterkünfte und 63 so genannte Wohnverbünde (mehrere zusammenhängende Wohnungen mit einem Gemeinschaftsbezug) (Stand: 06.06.2017). Rund 18.700 Personen sind in den Kommunen untergebracht: Davon u.a. 7.050 in Gemeinschaftsunterkünften, 3.200 in Wohnverbänden und 3.470 in Übergangswohnungen (Stand: 30.04.2017). In der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylsuchenden während der ersten Wochen des Asylverfahrens untergebracht. Das Asylverfahren selbst wird vom BAMF in Eisenhüttenstadt durchgeführt. Das Land ist deshalb dort nur für die Unterbringung und Betreuung zuständig.

Mit diesem Gesetz soll vor allem die bisherige Praxis zur Umsetzung der Ausreisepflicht verbessert werden. Die Anzahl der Abschiebungen durch die Landkreise und kreisfreien Städte fällt deutlich auseinander. Deshalb ist es sinnvoll, die Beendigung des Aufenthalts und die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch ein Entscheidungs- und Rückführungszentrum der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vornehmen zu lassen. Dadurch können Rückführungen von Ausreisepflichtigen beschleunigt werden. Derzeit ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes die einzige Institution, die geeignet ist, als zentrale Rückführungseinrichtung zu fungieren. Zielführend ist zudem, dass auch die freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylbewerber in ihre Herkunftsländer entschieden unterstützt wird. Eine Verteilung auf die Kommunen darf erst dann erfolgen, wenn die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Asylsuchenden nicht ausreisepflichtig sind. Maximal können Personen in der Erstaufnahme für einen Zeitraum von 24 Monaten wohnen. Abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber sind verpflichtet, in der zentralen Landeseinrichtung zu wohnen und sind von dort zurückzuführen.

In diesem Abschnitt des Artikels 9 wird festgeschrieben, dass die Zentrale Ausländerbehörde zugleich für die Erstaufnahme und die Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständige Behörde ist. Das Aufenthaltsgesetz schafft die entscheidende Grundlage für ein konsequenteres Rückführungsmanagement abgelehnter Asylbewerber zwischen Bund und Ländern. Die dort verankerten Regelungen sind richtige Schritte, um die Zahl der Abschiebungen rechtswirksam abgelehnter Asyl- und Schutzsuchender zu erhöhen und deutlich zu beschleunigen. Dies ist dringend notwendig, um einerseits die Kommunen zu entlasten und andererseits die Akzeptanz der Bevölkerung für geflüchtete Menschen mit Bleibeperspektive nicht zu gefährden. Ziel muss es sein, gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2, sich auf die erfolgreiche Integration der großen Zahl der Menschen zu konzentrieren, die dauerhaft bleiben werden.

Die Rückführung der Ausreisepflichtigen muss aus einer zentralen Einrichtung erfolgen, so dass diese Personen nicht auf die Städte und Gemeinden verteilt werden. Hier sind deutliche Synergieeffekte erkennbar, welche auch durch das Land Brandenburg zu nutzen sind – beispielsweise kann durch eine zentrale Unterbringung die Effizienz von Maßnahmen zur Identitätsklärung erhöht werden. Ferner können spezialisierte Mitarbeiter an einem Ort bestehende gesetzliche Regelungen nutzen und auch umsetzen, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Bewohnern einer solchen Einrichtung muss verdeutlicht werden, dass eine Rückkehr in das Herkunftsland ohne Alternative ist – zumindest nach Ausschöpfen des Rechtswegs. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich die Ausreisepflicht von Personen ohne Aussicht auf ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht schnellstmöglich aus einer zentralen Einrichtung zu erwirken. Das führt zu einer Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände und verbessert die Integrationsleistung vor

Ort. Außerdem sind die Zuständigkeiten der Landesregierung aus Effektivitätsgründen zu bündeln. Eine Konzentration des Geschäftsbereichs für Erstaufnahme und Ausreise auf das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) ist daher zur Vermeidung überflüssiger und ministeriumsübergreifender Prozesse ein hilfreiches Instrument zur Steigerung behördlicher Leistungsfähigkeit.

### **Zu Nummer 6**

Am 6. August 2016 ist das Integrationsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Dieses Gesetz verpflichtet Asylsuchende, in dem Bundesland zu bleiben, dem sie zugeteilt wurden. Die Länder werden zudem ermächtigt, Näheres in eigener Verantwortung zu regeln. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hiervon beispielsweise Gebrauch gemacht. Mit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung wurden dort landesrechtliche Regelungen zur Wohnsitzzuweisung festgelegt. Es soll dazu beitragen, anerkannten Flüchtlingen die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Um Integrationshemmnissen durch sozialräumliche Konzentration zu begegnen, soll den geflüchteten Personen ein Wohnsitz auferlegt werden. Dieser muss sich natürlich in angemessener Art und Weise an dem zur Verfügung stehenden Wohnraum, Integrationsangeboten sowie an der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände orientieren. Zuletzt hatte die kreisfreie Stadt Cottbus immer wieder bestätigt, die vorzuhaltenden Integrationsleistungen aufgrund des starken Zuzugs nicht vorhalten zu können. Problematisch ist, dass die Landeszuwendungen für soziale Betreuung in den Meldekreisen blieben. Konkret geht es um die rund 770 Euro pro Person, die das Land für sozialpädagogische Betreuung einmal im Jahr überweist. Wechselt der Asylbewerber in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters, darf die Kommune das Geld auch bei einem Umzug behalten. Bei einem Wohnsitzwechsel hat die neue Kommune keinen Zugriff auf die für diese Person vorgesehenen Finanzmittel für soziale Arbeit. Dadurch können wichtige Maßnahmen zur Integration, vor allem pädagogische Angebote, nicht in ausreichender Form vor Ort angeboten werden. Eine konkrete Bedeutung dieser Angebote wird aus Artikel 1 §§ 7 bis 10 sowie dem Artikel 2 und 3 ersichtlich. Eine Wohnsitzauflage stärkt daher insbesondere die Fähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.

### **Zu Artikel 10 (Einschränkung von Grundrechten)**

Dieser Artikel verweist auf mögliche Einschränkungen der Grundrechte. Die Einschränkungen beziehen sich auf die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und Eigentum (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 13 und 14 des Grundgesetzes, Artikel 9, Artikel 15, Artikel 23 und Artikel 41 der Verfassung des Landes Brandenburg). Zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele, vor allem zur Steigerung der Integrationsleistung vor Ort sind diese Einschränkungen zweckmäßig.

### **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.